

**Tischvorlagen**  
**Konstituierende Kreistagssitzung**  
**04.11.2020**



## Synopsis Geschäftsordnung

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Inhaltsübersicht</b>
<p>§ 1 Einberufung des Kreistages            § 2 Teilnahme an Sitzungen            § 3 Vorsitz            § 4 Ältestenrat            § 5 Tagesordnung            § 6 Beschlussfähigkeit            § 7 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen            § 8 Fraktionen            § 9 Vorlagen und Anträge            § 10 Dringlichkeitsangelegenheiten            § 11 Anfragen            § 12 Eingaben            § 13 Verhandlungsleitung            § 14 Zwischenfragen            § 15 Persönliche Erklärungen            § 16 Verletzung der Ordnung            § 17 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung</p> <p>§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung            § 19 Schluss der Aussprache            § 20 Vertagung und Unterbrechung            § 21 Abstimmung            § 22 Form der Abstimmung            § 23 Wahlen            § 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses            § 25 Sitzungs- und Beschlussniederschrift            § 26 Verschwiegenheitspflicht            § 27 Kreisausschuss, Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte            § 28 Vertretung von Ausschussmitgliedern            § 29 Abweichung von der Geschäftsordnung            § 30 Inkrafttreten</p> <p>Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2021) hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 25.09.1996 die folgende Geschäftsordnung, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.03.2018, beschlossen:</p>	<p>§ 1 Einberufung des Kreistages            § 2 Teilnahme an Sitzungen            § 3 Vorsitz            § 4 Ältestenrat            § 5 Tagesordnung            § 6 Beschlussfähigkeit            § 7 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen            § 8 Fraktionen            § 9 Vorlagen und Anträge            § 10 Dringlichkeitsangelegenheiten            § 11 Anfragen            § 12 Eingaben            § 13 Verhandlungsleitung            § 14 Zwischenfragen            § 15 Persönliche Erklärungen            § 16 Verletzung der Ordnung            § 17 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung</p> <p>§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung            § 19 Schluss der Aussprache            § 20 Vertagung und Unterbrechung            § 21 Abstimmung            § 22 Form der Abstimmung            § 23 Wahlen            § 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses            § 25 Sitzungs- und Beschlussniederschrift            § 26 Verschwiegenheitspflicht            § 27 Kreisausschuss, Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte            § 28 Vertretung von Ausschussmitgliedern            § 29 Abweichung von der Geschäftsordnung            § 30 Inkrafttreten</p> <p>Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2021) hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 25.09.1996 die folgende Geschäftsordnung, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.03.2018, beschlossen:</p> <p style="color: red;">Soweit personenbezogene Bezeichnungen verwandt werden, wird die gewählte Form verallgemeinernd verwandt und bezieht sich auf alle Geschlechter.</p>
<p><b>§ 1</b>  <b>Einberufung des Kreistages</b></p> <p>(1) Der Kreistag wird vom Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens sechs Kalendertagen schriftlich einberufen. Mit Zustimmung des Kreistagsabgeordneten kann die schriftliche Ladung durch eine elektronische Ladung ersetzt werden. Die elektronische Ladung erfolgt durch Bereitstellung des elektronischen</p>	<p><b>§ 1</b>  <b>Einberufung des Kreistages</b></p> <p>(1) Der Kreistag wird vom Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens sechs Kalendertagen <del>schriftlich</del> einberufen. <del>Mit Zustimmung des Kreistagsabgeordneten kann die schriftliche Ladung durch eine elektronische Ladung ersetzt werden.</del> Die elektronische Ladung erfolgt durch Bereitstellung des elektronischen</p>

<p>Dokumentes im Kreistagsinformationssystem. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung spätestens am achten Kalendertag vor dem Sitzungstag zur Post gegeben wird bzw. spätestens am sechsten Kalendertag vor dem Sitzungstag im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung steht. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Werktage abgekürzt werden.</p> <p>(2) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Der Landrat kann die Tagesordnung durch Nachträge erweitern. Nachträge sollen den Abgeordneten mindestens drei Kalendertage vor dem Sitzungstag vorliegen. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sollen der Einladung beigelegt oder kurzfristig nachgereicht werden.</p> <p>(3) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sowie etwaige Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.</p>	<p>Dokumentes im Kreistagsinformationssystem. <del>Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung spätestens am achten Kalendertag vor dem Sitzungstag zur Post gegeben wird bzw. spätestens am sechsten Kalendertag vor dem Sitzungstag im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung steht.</del> Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist zur Verfügung steht. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Werktage abgekürzt werden.</p> <p>(2) <del>Abweichend von Absatz 1 kann den Kreistagsmitgliedern die Einladung schriftlich übermittelt werden, wenn eine Übermittlung auf elektronischem Weg nicht möglich ist. In diesem Fall gilt die Einladung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens zwei Tage vor Ablauf der Ladungsfrist zur Post gegeben oder am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist durch Boten/Botin zugestellt worden ist.</del></p> <p>(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Der Landrat kann die Tagesordnung durch Nachträge erweitern. Nachträge sollen den Abgeordneten mindestens drei Kalendertage vor dem Sitzungstag vorliegen. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sollen der Einladung beigelegt oder kurzfristig nachgereicht werden.</p> <p>(4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sowie etwaige Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.</p> <p>(5) <del>Die Sitzungsunterlagen sind vor Beginn der Sitzung auf ein mobiles Endgerät herunterzuladen.</del></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Teilnahme an Sitzungen</b></p> <p>(1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.</p> <p>(2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung verlassen will, muss dies dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen.</p> <p>(3) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste nachgewiesen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Teilnahme an Sitzungen</b></p> <p>(1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.</p> <p>(2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung verlassen will, muss dies dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen.</p> <p>(3) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste nachgewiesen.</p>

### § 3 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat. Diese und andere Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.
- (2) Sind er und seine Stellvertreter gehindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsabgeordneten ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der insoweit die dem Landrat zustehenden Rechte und Pflichten nach dieser Geschäftsordnung wahrnimmt.
- (3) Der Landrat sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

### § 4 Ältestenrat

Der Ältestenrat ist ein Gremium, das den Landrat im Bedarfsfalle bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben berät. Der Ältestenrat besteht aus dem Landrat, dem Kreisdirektor, den stellvertretenden Landräten und den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen. Der Ältestenrat dient der interfraktionellen Zusammenarbeit. Er ist kein Beschlussgremium. Der Ältestenrat wird vom Landrat einberufen. Auf Vorschlag einer Fraktion kann der Ältestenrat auch einberufen werden.

### § 5 Tagesordnung

- (1) Der Landrat setzt die Tagesordnung fest. Er hat außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die bis zum 10. Kalendertag vor dem Sitzungstag von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Maßgeblich ist der Eingang bei der Kreisverwaltung.
- (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.
- (3) Vor Eintritt in die Beratung ist der jeweilige Tagesordnungspunkt aufzurufen.

### § 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der Landrat festzustellen, ob der Kreistag

### § 3 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat. Diese und andere Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.
- (2) Sind er und seine Stellvertreter gehindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsabgeordneten ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der insoweit die dem Landrat zustehenden Rechte und Pflichten nach dieser Geschäftsordnung wahrnimmt.
- (3) Der Landrat sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

### § 4 Ältestenrat

Der Ältestenrat ist ein Gremium, das den Landrat im Bedarfsfalle bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben berät. Der Ältestenrat besteht aus dem Landrat, dem Kreisdirektor, den stellvertretenden Landräten und den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen. Der Ältestenrat dient der interfraktionellen Zusammenarbeit. Er ist kein Beschlussgremium. Der Ältestenrat wird vom Landrat einberufen. Auf Vorschlag einer Fraktion kann der Ältestenrat auch einberufen werden.

### § 5 Tagesordnung

- (1) Der Landrat setzt die Tagesordnung fest. Er hat außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die bis zum 10. Kalendertag vor dem Sitzungstag von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Maßgeblich ist der Eingang bei der Kreisverwaltung.
- (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.
- (3) Vor Eintritt in die Beratung ist der jeweilige Tagesordnungspunkt aufzurufen.

### § 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der Landrat festzustellen, ob der Kreistag

<p>ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.</p> <p>(2) Er hat die Sitzung zu schließen, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.</p> <p>(3) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Kreistages zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.</p> <p>(4) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat der Landrat die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen.</p> <p>(5) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Landrat die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von dreißig Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsabgeordneten nicht anwesend, hat der Landrat die Sitzung zu schließen.</p>	<p>ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.</p> <p>(2) Er hat die Sitzung zu schließen, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.</p> <p>(3) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Kreistages zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.</p> <p>(4) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat der Landrat die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen.</p> <p>(5) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Landrat die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von dreißig Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsabgeordneten nicht anwesend, hat der Landrat die Sitzung zu schließen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Öffentlichkeit der</b> <b>Kreistagsitzungen</b></p> <p>(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.</p> <p>(2) Vertreter der im Kreisgebiet erscheinenden Tageszeitungen sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.</p> <p>(3) Film- und Tonbandaufnahmen dürfen in der Sitzung nur mit Einwilligung des Landrates gemacht werden.</p> <p>(4) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Ihnen ist der Aufenthalt in dem den Abgeordneten vorbehaltenen Sitzungsbereich nicht gestattet.</p> <p>(5) Der Landrat kann Zuhörer, die die Verhandlung stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.</p> <p>(6) Die Öffentlichkeit kann bei Kreistagsitzungen durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen erfordert.</p> <p>(7) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei Behandlung von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Grundstücksgeschäften,</li> <li>b) Personalangelegenheiten,</li> <li>c) Vertragsangelegenheiten nach § 14 der Hauptsatzung,</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Öffentlichkeit der</b> <b>Kreistagsitzungen</b></p> <p>(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.</p> <p>(2) Vertreter der im Kreisgebiet erscheinenden Tageszeitungen sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.</p> <p>(3) Film- und Tonbandaufnahmen dürfen in der Sitzung nur mit Einwilligung des Landrates gemacht werden.</p> <p>(4) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Ihnen ist der Aufenthalt in dem den Abgeordneten vorbehaltenen Sitzungsbereich nicht gestattet.</p> <p>(5) Der Landrat kann Zuhörer, die die Verhandlung stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.</p> <p>(6) Die Öffentlichkeit kann bei Kreistagsitzungen durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen erfordert.</p> <p>(7) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei Behandlung von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Grundstücksgeschäften,</li> <li>b) Personalangelegenheiten,</li> <li>c) Vertragsangelegenheiten nach § 14 der Hauptsatzung,</li> </ol>

<p>d) Auftragsvergaben.</p> <p>(8) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.</p> <p>(9) Als letzter Punkt des öffentlichen Teils der Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages ist eine Fragestunde für Einwohner und Einwohnerinnen des Rhein-Kreises Neuss vorzusehen. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch den Landrat ist jeder Einwohner und jede Einwohnerin berechtigt, eine mündliche Anfrage an den Landrat und an die Fraktionen zu richten. Der Inhalt der Anfrage muss sich auf Angelegenheiten des Rhein-Kreises Neuss beziehen für die der Kreistag zuständig ist. Melden sich mehrere Einwohner und/oder Einwohnerinnen gleichzeitig, so bestimmt der Landrat die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller und jede Fragestellerin ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Der Landrat kann die Redezeit begrenzen. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich. Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, so kann der Fragesteller oder die Fragestellerin auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.</p>	<p>d) Auftragsvergaben.</p> <p>(8) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.</p> <p>(9) Als letzter Punkt des öffentlichen Teils der Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages ist eine Fragestunde für Einwohner und Einwohnerinnen des Rhein-Kreises Neuss vorzusehen. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch den Landrat ist jeder Einwohner und jede Einwohnerin berechtigt, eine mündliche Anfrage an den Landrat und an die Fraktionen zu richten. Der Inhalt der Anfrage muss sich auf Angelegenheiten des Rhein-Kreises Neuss beziehen für die der Kreistag zuständig ist. Melden sich mehrere Einwohner und/oder Einwohnerinnen gleichzeitig, so bestimmt der Landrat die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller und jede Fragestellerin ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Der Landrat kann die Redezeit begrenzen. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich. Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, so kann der Fragesteller oder die Fragestellerin auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Fraktionen</b></p> <p>Regelungen über die Bildung von Fraktionen, die Aufnahme von Hospitanten und die Gewährung von Zuwendungen zu den Geschäftsführungskosten der Fraktionen trifft § 13 der Hauptsatzung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Fraktionen</b></p> <p>Regelungen über die Bildung von Fraktionen, die Aufnahme von Hospitanten und die Gewährung von Zuwendungen zu den Geschäftsführungskosten der Fraktionen trifft § 13 der Hauptsatzung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Vorlagen und Anträge</b></p> <p>(1) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen.</p> <p>(2) Vorlagen werden vom Kreisausschuss oder vom Landrat in schriftlicher Form mit Beschlussvorschlag an den Kreistag gerichtet.</p> <p>(3) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können von Fraktionen, einzelnen Kreistagsabgeordneten oder dem Landrat eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens zwei Arbeitstage vor dem Sitzungstag des Kreistages schriftlich gestellt sein. Anträge sind an den Landrat zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzusenden.</p> <p>(4) Anträge, die in der Sitzung gestellt werden, sind auf Verlangen des Landrates vor der Beschlussfassung schriftlich zu formulieren.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Vorlagen und Anträge</b></p> <p>(1) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen.</p> <p>(2) Vorlagen werden vom Kreisausschuss oder vom Landrat in schriftlicher Form mit Beschlussvorschlag an den Kreistag gerichtet.</p> <p>(3) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können von Fraktionen, einzelnen Kreistagsabgeordneten oder dem Landrat eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens zwei Arbeitstage vor dem Sitzungstag des Kreistages schriftlich gestellt sein. Anträge sind an den Landrat zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzusenden.</p> <p>(4) Anträge, die in der Sitzung gestellt werden, sind auf Verlangen des Landrates vor der Beschlussfassung schriftlich zu formulieren.</p>

(5) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem Fraktionsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge. Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.

(6) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen werden.

(7) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder vertagen.

(8) Der Landrat und jeder Kreistagsabgeordnete kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.

(9) Über Vorlagen und Anträge, deren Annahme die Bereitstellung von Mitteln erfordert, die im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehen sind, darf nicht abgestimmt werden, wenn sie nicht gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten, der ausreichend und gesetzlich zulässig ist.

### **§ 10**

#### **Dringlichkeitsangelegenheiten**

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreistag.

(2) Dringlichkeitsanträge der in Abs. 1 genannten Art können durch ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten, durch Fraktionen oder den Landrat schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Die besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu begründen.

### **§ 11**

#### **Anfragen**

(1) Jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, auch wenn sie nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Landrat richten.

(2) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, je Sitzung zwei Anfragen zu stellen. Werden die Fragen mündlich beantwortet, kann der Fragesteller bis zu zwei kurze Zusatzfragen stellen; Anträge zur Sache sind nicht zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt.

(3) Anfragen sollen mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag dem Landrat schriftlich vorliegen.

(5) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem Fraktionsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge. Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.

(6) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen werden.

(7) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder vertagen.

(8) Der Landrat und jeder Kreistagsabgeordnete kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.

(9) Über Vorlagen und Anträge, deren Annahme die Bereitstellung von Mitteln erfordert, die im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehen sind, darf nicht abgestimmt werden, wenn sie nicht gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten, der ausreichend und gesetzlich zulässig ist.

### **§ 10**

#### **Dringlichkeitsangelegenheiten**

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreistag.

(2) Dringlichkeitsanträge der in Abs. 1 genannten Art können durch ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten, durch Fraktionen oder den Landrat schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Die besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu begründen.

### **§ 11**

#### **Anfragen**

(1) Jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, auch wenn sie nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Landrat richten.

(2) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, je Sitzung zwei Anfragen zu stellen. Werden die Fragen mündlich beantwortet, kann der Fragesteller bis zu zwei kurze Zusatzfragen stellen; Anträge zur Sache sind nicht zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt.

(3) Anfragen sollen mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag dem Landrat schriftlich vorliegen.

(4) Anfragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden erst nach Erledigung der übrigen Tagesordnung behandelt.

(5) Anfragen sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sollen sie in der folgenden Kreisausschusssitzung beantwortet werden, wenn sich der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt. Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, kann der Landrat auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung verweisen. Entsprechendes gilt, wenn dies im Interesse eines geordneten Sitzungsverlaufs geboten erscheint.

(6) Anfragen in Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO) sind nur durch Kreisausschussmitglieder und nur in den Sitzungen des Kreisausschusses zulässig.

## § 12 Eingaben

(1) Eingaben an den Kreistag leitet der Landrat über den zuständigen Fachausschuss dem Kreisausschuss zu, sofern nicht ihre Erledigung dem Landrat obliegt. Der Kreisausschuss beschließt über Eingaben abschließend, soweit er sie nicht wegen ihrer Bedeutung dem Kreistag vorlegt.

(2) Der Landrat teilt dem Petenten mit, wie über die Eingabe entschieden worden ist.

(3) Der Landrat kann Eingaben als unzulässig zurückweisen,

a) wenn durch ihren Inhalt der Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet wird,

b) wenn sie Gegenstände behandeln, die nicht Angelegenheiten des Kreises sind,

c) wenn ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Verfahren darstellen würde.

Er unterrichtet den Kreisausschuss.

## § 13 Verhandlungsleitung

(1) Der Landrat leitet die Verhandlung.

(2) Jeder Kreistagsabgeordnete darf nur sprechen, wenn der Landrat ihm das Wort erteilt hat. Zu einem Tagesordnungspunkt soll in der Regel nur zweimal das Wort erteilt werden; das gilt nicht für Fraktionsvorsitzende, wenn sie für ihre Fraktion eine Erklärung abgeben.

(3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere

(4) Anfragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden erst nach Erledigung der übrigen Tagesordnung behandelt.

(5) Anfragen sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sollen sie in der folgenden Kreisausschusssitzung beantwortet werden, wenn sich der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt. Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, kann der Landrat auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung verweisen. Entsprechendes gilt, wenn dies im Interesse eines geordneten Sitzungsverlaufs geboten erscheint.

(6) Anfragen in Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO) sind nur durch Kreisausschussmitglieder und nur in den Sitzungen des Kreisausschusses zulässig.

## § 12 Eingaben

(1) Eingaben an den Kreistag leitet der Landrat über den zuständigen Fachausschuss dem Kreisausschuss zu, sofern nicht ihre Erledigung dem Landrat obliegt. Der Kreisausschuss beschließt über Eingaben abschließend, soweit er sie nicht wegen ihrer Bedeutung dem Kreistag vorlegt.

(2) Der Landrat teilt dem Petenten mit, wie über die Eingabe entschieden worden ist.

(3) Der Landrat kann Eingaben als unzulässig zurückweisen,

a) wenn durch ihren Inhalt der Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet wird,

b) wenn sie Gegenstände behandeln, die nicht Angelegenheiten des Kreises sind,

c) wenn ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Verfahren darstellen würde.

Er unterrichtet den Kreisausschuss.

## § 13 Verhandlungsleitung

(1) Der Landrat leitet die Verhandlung.

(2) Jeder Kreistagsabgeordnete darf nur sprechen, wenn der Landrat ihm das Wort erteilt hat. Zu einem Tagesordnungspunkt soll in der Regel nur zweimal das Wort erteilt werden, **Äußerungen zu einem Antrag der Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.** Das gilt nicht für Fraktionsvorsitzende, wenn sie für ihre Fraktion eine Erklärung abgeben.

<p>Kreistagsabgeordnete gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Landrat über die Reihenfolge. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern.</p> <p>(4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.</p> <p>(5) Der Landrat sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.</p> <p>(6) Der Landrat kann auch außerhalb der Rednerfolge das Wort nehmen. Anderen Dienstkräften des Kreises kann er das Wort erteilen.</p> <p>(7) Die Beratungen erfolgen grundsätzlich in freier Rede. Werden mit Zustimmung des Landrates vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(8) Der Landrat kann die Redezeit begrenzen.</p>	<p>(3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Landrat über die Reihenfolge. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern.</p> <p>(4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.</p> <p>(5) Der Landrat sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.</p> <p>(6) Der Landrat kann auch außerhalb der Rednerfolge das Wort nehmen. Anderen Dienstkräften des Kreises kann er das Wort erteilen.</p> <p>(7) Die Beratungen erfolgen grundsätzlich in freier Rede. Werden mit Zustimmung des Landrates vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(8) Der Landrat kann die Redezeit begrenzen. <b>Die Redezeit gilt auf regelmäßig 10 Minuten begrenzt, Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Zwischenfragen</b></p> <p>(1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.</p> <p>(2) Auf Befragen des Landrates kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.</p> <p>(3) Der Landrat soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Zwischenfragen</b></p> <p>(1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.</p> <p>(2) Auf Befragen des Landrates kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.</p> <p>(3) Der Landrat soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Persönliche Erklärungen</b></p> <p>(1) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.</p> <p>(2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Persönliche Erklärungen</b></p> <p>(1) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.</p> <p>(2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.</p>

**§ 16**  
**Verletzung der Ordnung**

- (1) Wer von der Sache abschweift, kann vom Landrat ermahnt und im Wiederholungsfalle unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist unter Nennung des Namens zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung des Ordnungsrufes ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Landrat dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Jeder Kreistagsabgeordnete kann beim Landrat den Ordnungsruf beantragen.
- (5) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Kreistagsabgeordneter durch Beschluss des Kreistages von einer oder mehreren Sitzungen oder durch den Landrat von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden. Dem Sitzungsausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Landrates vorausgehen. Der Abgeordnete soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (6) Durch Kreistagsbeschluss können einem Kreistagsabgeordneten, der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden.
- (7) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine Nichtbeachtung von Anordnungen des Landrates und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (8) Die Entscheidungen zu Abs. 5 und 6 sind dem Kreistagsabgeordneten auf Verlangen durch den Landrat nachträglich schriftlich mitzuteilen.

**§ 17**  
**Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung**

Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe, so kann der Landrat die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Landrat kein Gehör verschaffen und verlässt er seinen Platz, ist die Sitzung unterbrochen; verlässt der Landrat den Sitzungsraum ist die Sitzung geschlossen.

**§ 16**  
**Verletzung der Ordnung**

- (1) Wer von der Sache abschweift, kann vom Landrat ermahnt und im Wiederholungsfalle unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist unter Nennung des Namens zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung des Ordnungsrufes ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Landrat dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Jeder Kreistagsabgeordnete kann beim Landrat den Ordnungsruf beantragen.
- (5) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Kreistagsabgeordneter durch Beschluss des Kreistages von einer oder mehreren Sitzungen oder durch den Landrat von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden. Dem Sitzungsausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Landrates vorausgehen. Der Abgeordnete soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (6) Durch Kreistagsbeschluss können einem Kreistagsabgeordneten, der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden.
- (7) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine Nichtbeachtung von Anordnungen des Landrates und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (8) Die Entscheidungen zu Abs. 5 und 6 sind dem Kreistagsabgeordneten auf Verlangen durch den Landrat nachträglich schriftlich mitzuteilen.

**§ 17**  
**Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung**

Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe, so kann der Landrat die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Landrat kein Gehör verschaffen und verlässt er seinen Platz, ist die Sitzung unterbrochen; verlässt der Landrat den Sitzungsraum ist die Sitzung geschlossen.

## **§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Zur Geschäftsordnung muss der Landrat das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, einem Redner jedoch höchstens dreimal zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll ihm das Wort entzogen werden. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (3) Anträge auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste können nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Landrat soll vor der Abstimmung die Namen der Redner, die noch nicht zu Wort gekommen waren, verlesen.

## **§ 19 Schluss der Aussprache**

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Landrat die Aussprache für geschlossen.
- (2) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

## **§ 20 Vertagung und Unterbrechung**

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des Landrates oder auf Antrag beschließt. § 17 bleibt unberührt.

## **§ 21 Abstimmung**

- (1) In der Regel ist über jede Vorlage und jeden Antrag gesondert abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Landrat stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

## **§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Zur Geschäftsordnung muss der Landrat das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, einem Redner jedoch höchstens dreimal zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll ihm das Wort entzogen werden. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (3) Anträge auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste können nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Landrat soll vor der Abstimmung die Namen der Redner, die noch nicht zu Wort gekommen waren, verlesen.

## **§ 19 Schluss der Aussprache**

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Landrat die Aussprache für geschlossen.
- (2) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

## **§ 20 Vertagung und Unterbrechung**

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des Landrates oder auf Antrag beschließt. § 17 bleibt unberührt.

## **§ 21 Abstimmung**

- (1) In der Regel ist über jede Vorlage und jeden Antrag gesondert abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Landrat stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

- (3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:
- a) Ergänzung und Abänderung der Tagesordnung,
  - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
  - c) Schließung der Sitzung,
  - d) Unterbrechung der Sitzung,
  - e) Vertagung,
  - f) Verweisung an einen Ausschuss,
  - g) Schluss der Aussprache,
  - h) Schluss der Rednerliste,
  - i) Begrenzung der Zahl der Redner,
  - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
  - k) Begrenzung der Dauer der Aussprache,
  - l) zur Sache.

- (4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag, über einen Gegenantrag ggf. zuletzt abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Landrat.

## § 22 Form der Abstimmung

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, stillschweigende Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Kreistagsabgeordneter, so ist auszuzählen.
- (2) Geheim oder namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten dies verlangt. Wird sowohl geheime als auch namentliche Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (3) Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt; dabei ist die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses - z. B. durch Benutzung einer Wahlkabine - sicherzustellen.
- (4) Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf eines jeden Kreistagsabgeordneten und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.

## § 23 Wahlen

- (1) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen.

- (3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:
- a) Ergänzung und Abänderung der Tagesordnung,
  - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
  - c) Schließung der Sitzung,
  - d) Unterbrechung der Sitzung,
  - e) Vertagung,
  - f) Verweisung an einen Ausschuss,
  - g) Schluss der Aussprache,
  - h) Schluss der Rednerliste,
  - i) Begrenzung der Zahl der Redner,
  - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
  - k) Begrenzung der Dauer der Aussprache,
  - l) zur Sache.

- (4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag, über einen Gegenantrag ggf. zuletzt abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Landrat.

## § 22 Form der Abstimmung

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, stillschweigende Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Kreistagsabgeordneter, so ist auszuzählen.
- (2) Geheim oder namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten dies verlangt. Wird sowohl geheime als auch namentliche Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (3) Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt; dabei ist die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses - z. B. durch Benutzung einer Wahlkabine - sicherzustellen. **Für das Abstimmungsverfahren kann auch die Möglichkeit einer elektronischen Stimmabgabe gewählt werden.**
- (4) Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf eines jeden Kreistagsabgeordneten und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.

Die Wahrung des Wahlgeheimnisses ist -z. B. durch Benutzung einer Wahlkabine-sicherzustellen.

- (2) Für die Wiederwahl von kommunalen Wahlbeamten ist § 22 anzuwenden.

### **§ 24**

#### **Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses**

- (1) Der Landrat stellt das Ergebnis der Abstimmung bzw. Wahl fest und gibt es bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Ergebnisses kann nur sofort nach Bekanntgabe beanstandet werden; die Abstimmung bzw. Wahl muss ggf. unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Landrat durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit der Vorlage bzw. dem Antrag zugestimmt hat.
- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
- a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
- wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
  - wenn sie unleserlich sind,
  - wenn sie mehrdeutig sind,
  - wenn sie Zusätze enthalten,
  - wenn sie durchgestrichen sind.
- b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,
- wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
  - wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
  - wenn ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
- c) Die Stimmzettel werden durch Kreistagsabgeordnete verschiedener Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Landrat mitteilen.
- (5) Bei Losentscheid wird das Los vom Landrat gezogen.

### **§ 25**

#### **Sitzungs- und Beschlussniederschrift**

### **§ 23**

#### **Wahlen**

- (1) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen.
- Die Wahrung des Wahlgeheimnisses ist -z. B. durch Benutzung einer Wahlkabine-sicherzustellen.
- (2) Für die Wiederwahl von kommunalen Wahlbeamten ist § 22 anzuwenden.

### **§ 24**

#### **Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses**

- (1) Der Landrat stellt das Ergebnis der Abstimmung bzw. Wahl fest und gibt es bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Ergebnisses kann nur sofort nach Bekanntgabe beanstandet werden; die Abstimmung bzw. Wahl muss ggf. unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Landrat durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit der Vorlage bzw. dem Antrag zugestimmt hat.
- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
- a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
- wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
  - wenn sie unleserlich sind,
  - wenn sie mehrdeutig sind,
  - wenn sie Zusätze enthalten,
  - wenn sie durchgestrichen sind.
- b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,
- wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
  - wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
  - wenn ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.
- c) Die Stimmzettel werden durch Kreistagsabgeordnete verschiedener Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Landrat mitteilen.

- (1) Über die im Kreistag gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Landrat und einem vom Kreistag zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.
- (2) Zum Zwecke der Niederschrift dürfen in der Sitzung Tonbandaufnahmen gemacht werden. Diese sind nach Ablauf der Einwendungsfrist unverzüglich zu löschen.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und ggf. Hinweis auf Ausschluss der Öffentlichkeit sowie Ende der Sitzung,
  - b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung es an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
  - c) die Tagesordnungspunkte, den wesentlichen Verlauf der Sitzung und den Wortlaut der Beschlüsse bzw. die Ergebnisse der Wahlen,
  - d) die Kreistagsabgeordneten, die gemäß § 28 KrO NW an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
  - e) bei Abstimmungen und Wahlen:
    - aa) auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
    - bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied gestimmt hat,
    - cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber bzw. Listen,
    - dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
  - f) den wesentlichen Inhalt der Antwort auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt,
  - g) Ordnungsmaßnahmen,
  - h) persönliche Erklärungen, die ausdrücklich zur Aufnahme in die Niederschrift abgegeben werden.
- (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich, möglichst jedoch innerhalb von 14 Tagen nach dem Sitzungstermin, allen Kreistagsmitgliedern und den Fraktionen zuzuleiten.
- (5) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von sieben Kalendertagen nach dem Tage der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich an den Landrat zu richten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

- (5) Bei Losentscheid wird das Los vom Landrat gezogen.

## § 25 Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über die im Kreistag gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Landrat und einem vom Kreistag zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.
- (2) Zum Zwecke der Niederschrift dürfen in der Sitzung Tonbandaufnahmen gemacht werden. Diese sind nach Ablauf der Einwendungsfrist unverzüglich zu löschen.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und ggf. Hinweis auf Ausschluss der Öffentlichkeit sowie Ende der Sitzung,
  - b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung es an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
  - c) die Tagesordnungspunkte, den wesentlichen Verlauf der Sitzung und den Wortlaut der Beschlüsse bzw. die Ergebnisse der Wahlen,
  - d) die Kreistagsabgeordneten, die gemäß § 28 KrO NW an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
  - e) bei Abstimmungen und Wahlen:
    - aa) auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
    - bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied gestimmt hat,
    - cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber bzw. Listen,
    - dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
  - f) den wesentlichen Inhalt der Antwort auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt,
  - g) Ordnungsmaßnahmen,
  - h) persönliche Erklärungen, die ausdrücklich zur Aufnahme in die Niederschrift abgegeben werden.
- (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich, möglichst jedoch innerhalb von 14 Tagen nach dem Sitzungstermin, allen Kreistagsmitgliedern und den Fraktionen **zur Verfügung zu stellen**.

## § 26 Verschwiegenheitspflicht

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu wahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag geeignete Maßnahmen.

## § 27 Kreisausschuss, Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses sowie der vom Kreistag gebildeten kommunalrechtlichen und sondergesetzlichen Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:
- a) Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
  - b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat fest. Wenn beabsichtigt ist, Anträge außerhalb der Tagesordnung zu stellen, sollen diese dem Ausschussvorsitzenden schriftlich und in Abschrift dem Landrat rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet werden. Fragestunden für Einwohner finden in Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse nicht statt.
  - c) Einladungen zu den Ausschusssitzungen und Sitzungsniederschriften sind den Ausschussmitgliedern und nachrichtlich den stellvertretenden Ausschussmitgliedern, den Kreistagsabgeordneten, die dem Ausschuss nicht angehören, und den Geschäftsstellen der Kreistagsfraktionen zuzuleiten.

In den Einladungen zu den Ausschusssitzungen und den versandten Erläuterungen kann davon abgesehen werden, personenbezogene Daten aufzuführen, wenn eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Kreises geboten erscheint, die Daten für die Entscheidungsfindung nicht von Bedeutung sind oder wenn sie ihrer Natur nach geheim zu halten sind.

- (5) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von sieben Kalendertagen nach dem Tage der **Zurverfügungstellung** keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich an den Landrat zu richten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

## § 26 Verschwiegenheitspflicht

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu wahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag geeignete Maßnahmen.

## § 27 Kreisausschuss, Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses sowie der vom Kreistag gebildeten kommunalrechtlichen und sondergesetzlichen Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:
- a) Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
  - b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat fest. Wenn beabsichtigt ist, Anträge außerhalb der Tagesordnung zu stellen, sollen diese dem Ausschussvorsitzenden schriftlich und in Abschrift dem Landrat rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet werden. Fragestunden für Einwohner finden in Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse nicht statt.
  - c) Einladungen zu den Ausschusssitzungen und Sitzungsniederschriften sind den Ausschussmitgliedern und nachrichtlich den stellvertretenden Ausschussmitgliedern, den Kreistagsabgeordneten, die dem Ausschuss nicht angehören, und den Geschäftsstellen der Kreistagsfraktionen **rechtzeitig im Kreistagsinformationsportal zur Verfügung zu stellen.**

<p>d) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen. Stattdessen kann es auch die Fraktion oder Gruppe auf deren Vorschlag es in den Ausschuss gewählt wurde, um Benachrichtigung des Vertreters bitten.</p> <p>e) Die Sitzungsniederschriften der Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden und einem vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht gesetzlich oder nachstehend etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>Die Öffentlichkeit ist über die in § 7 Abs. 5 und 6 dieser Geschäftsordnung genannten Fälle hinaus ausgeschlossen bei der Behandlung von:</p> <p>a) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Kreises geboten erscheint,</p> <p>b) Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 Abs. 1, 59 KrO wahrnimmt,</p> <p>c) vom Rechnungsprüfungsausschuss als vertraulich eingestufte Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,</p> <p>d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.</p> <p>Der jeweilige Ausschussvorsitzende entscheidet unter Beachtung der vorstehenden Regelung bei der Festsetzung der Tagesordnung darüber, welche Punkte öffentlich und welche nichtöffentlich zu verhandeln sind.</p> <p>(3) Mitglieder von Ausschüssen können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags, des Kreisausschusses und anderer Ausschüsse teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.</p> <p>(4) Der Kreisausschuss und die Ausschüsse sind berechtigt, in ihren Sitzungen Sachverständige oder Einwohner anzuhören; Einwohner haben bei nichtöffentlichen Sitzungen bei der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen.</p> <p>(5) Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zur Niederschrift vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Kreistag.</p> <p>(6) Der Landrat unterrichtet die Öffentlichkeit durch Mitteilung an die Presse über die Arbeit der Ausschüsse.</p>	<p>In den Einladungen zu den Ausschusssitzungen und den versandten Erläuterungen kann davon abgesehen werden, personenbezogene Daten aufzuführen, wenn eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Kreises geboten erscheint, die Daten für die Entscheidungsfindung nicht von Bedeutung sind oder wenn sie ihrer Natur nach geheim zu halten sind.</p> <p>d) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen. Stattdessen kann es auch die Fraktion oder Gruppe auf deren Vorschlag es in den Ausschuss gewählt wurde, um Benachrichtigung des Vertreters bitten.</p> <p>e) Die Sitzungsniederschriften der Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden und einem vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht gesetzlich oder nachstehend etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>Die Öffentlichkeit ist über die in § 7 Abs. 5 und 6 dieser Geschäftsordnung genannten Fälle hinaus ausgeschlossen bei der Behandlung von:</p> <p>a) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Kreises geboten erscheint,</p> <p>b) Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 Abs. 1, 59 KrO wahrnimmt,</p> <p>c) vom Rechnungsprüfungsausschuss als vertraulich eingestufte Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,</p> <p>d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.</p> <p>Der jeweilige Ausschussvorsitzende entscheidet unter Beachtung der vorstehenden Regelung bei der Festsetzung der Tagesordnung darüber, welche Punkte öffentlich und welche nichtöffentlich zu verhandeln sind.</p> <p>(3) Mitglieder von Ausschüssen können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags, des Kreisausschusses und anderer Ausschüsse teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.</p> <p>(4) Der Kreisausschuss und die Ausschüsse sind berechtigt, in ihren Sitzungen Sachverständige oder Einwohner anzuhören; Einwohner haben bei nichtöffentlichen Sitzungen bei der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen.</p>
--	---

- (7) Vorstehende Regelungen finden auf von Ausschüssen gebildete Kommissionen und Beiräte (§ 8 Abs. 5 der Hauptsatzung) entsprechende Anwendung.

### **§ 28 Vertretung von Ausschussmitgliedern**

- (1) Soweit rechtlich nichts anderes bestimmt ist oder der Kreistag nichts anderes beschließt, werden Ausschussmitglieder durch stellvertretende Ausschussmitglieder derselben Fraktion oder Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages vertreten mit der Einschränkung, dass grundsätzlich Kreistagsmitglieder von Kreistagsmitgliedern vertreten werden sollen.

Sind von einer Fraktion oder Gruppe nur Kreistagsmitglieder zu ordentlichen Ausschussmitgliedern bestellt, kann auch ein sachkundiger Bürger ein Kreistagsmitglied im Ausschuss vertreten, sofern dadurch im Ausschuss die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder nicht erreicht.

Soweit rechtlich nichts anderes bestimmt ist, sind die nicht namentlich zu ordentlichen bzw. stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählten Kreistagsmitglieder als weitere stellvertretende Ausschussmitglieder vertretungsberechtigt.

Die Vertretung der ordentlichen und namentlich bestellten stellvertretenden Ausschussmitglieder erfolgt durch die weiteren stellvertretenden Ausschussmitglieder derselben Fraktion oder Gruppe in alphabetischer Reihenfolge.

- (2) Die Vertretung von Ausschussmitgliedern ist nur zulässig, wenn Verhinderungsgründe in der Person vorliegen.

### **§ 29 Abweichung von der Geschäftsordnung**

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekanntzugeben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertragen.

- (5) Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zur Niederschrift vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Kreistag.

- (6) Der Landrat unterrichtet die Öffentlichkeit durch Mitteilung an die Presse über die Arbeit der Ausschüsse.

- (7) Vorstehende Regelungen finden auf von Ausschüssen gebildete Kommissionen und Beiräte (§ 8 Abs. 5 der Hauptsatzung) entsprechende Anwendung.

### **§ 28 Vertretung von Ausschussmitgliedern**

- (1) Soweit rechtlich nichts anderes bestimmt ist oder der Kreistag nichts anderes beschließt, werden Ausschussmitglieder durch stellvertretende Ausschussmitglieder derselben Fraktion oder Gruppe in der Reihenfolge des Wahlvorschlages vertreten mit der Einschränkung, dass grundsätzlich Kreistagsmitglieder von Kreistagsmitgliedern vertreten werden sollen.

Sind von einer Fraktion oder Gruppe nur Kreistagsmitglieder zu ordentlichen Ausschussmitgliedern bestellt, kann auch ein sachkundiger Bürger ein Kreistagsmitglied im Ausschuss vertreten, sofern dadurch im Ausschuss die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder nicht erreicht.

Soweit rechtlich nichts anderes bestimmt ist, sind die nicht namentlich zu ordentlichen bzw. stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählten Kreistagsmitglieder als weitere stellvertretende Ausschussmitglieder vertretungsberechtigt.

Die Vertretung der ordentlichen und namentlich bestellten stellvertretenden Ausschussmitglieder erfolgt durch die weiteren stellvertretenden Ausschussmitglieder derselben Fraktion oder Gruppe in alphabetischer Reihenfolge.

- (2) Die Vertretung von Ausschussmitgliedern ist nur zulässig, wenn Verhinderungsgründe in der Person vorliegen.

### **§ 29 Abweichung von der Geschäftsordnung**

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

### § 30 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.06.1992 außer Kraft.

#### Hinweis:

Berechnungsbeispiel zu § 5 Abs. 1 GeschO (Frist für die Vorlage von Vorschlägen für die Tagesordnung)

Sitzungstag            Eingang beim Landrat

Mo.	17.	Fr.	7.
Di.	18.	Fr.	7.
Mi.	19.	Fr.	7.
Do.	20.	Mo.	10.
Fr.	21.	Di.	11.

Um die Frist zu wahren, sollte der Eingang an dem betreffenden Tag spätestens bis zum Dienstschluss der Kreisverwaltung erfolgen

- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekanntzugeben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

### § 30 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom **21.03.2020** außer Kraft.

#### Hinweis:

Berechnungsbeispiel zu § 5 Abs. 1 GeschO (Frist für die Vorlage von Vorschlägen für die Tagesordnung)

**SitzungstagEingang beim Landrat**

Mo.	17.	Fr.	7.
Di.	18.	Fr.	7.
Mi.	19.	Fr.	7.
Do.	20.	Mo.	10.
Fr.	21.	Di.	11.

Um die Frist zu wahren, sollte der Eingang an dem betreffenden Tag spätestens bis zum Dienstschluss der Kreisverwaltung erfolgen



## Synopse Hauptsatzung

### Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss

vom 1. Oktober 1996

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW, S. 3514) in seiner Sitzung am 25.09.1996, geändert durch Beschluss am 20.12.2000, 26.09.2001, 25.06.2003, 21.03.2007, 23.09.2009, 30.03.2011, 19.12.2012, 14.3.2016, 28.03.2017 und 21.03.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Kreis führt den Namen "Rhein-Kreis Neuss".
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Neuss.
- (3) Der Landrat hat folgende Postanschriften:
  - a) Oberstraße 91, 41460 Neuss
  - b) Lindenstraße 2 – 16, 41515 Grevenbroich

#### § 2 Gebiet

Das Gebiet des Rhein-Kreises Neuss besteht aus den Städten Neuss, Grevenbroich, Dormagen, Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich sowie den Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen.

#### § 3 Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Der Kreis führt folgendes Wappen:  
Im gespaltene(n) Schild vorne ein schwarzes Kreuz in Silber, hinten ein schwarzer, rotgezungter Löwe in Gold.  
(Verleihungsurkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2.Mai 1952).
- (2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.
- (3) Der Kreis führt folgende Flagge:  
Das Kreiswappen auf weißem Grund, dessen beide Längsseiten durch schmale schwarze Streifen begrenzt werden. Die Farben des Kreises sind schwarz-weiß  
(Verleihungsurkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 1952).

#### § 4 Geschäftsordnung des Kreistages

- (1) Das Verfahren des Kreistages und seiner Ausschüsse ist in der Geschäftsordnung für

### Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss

vom 1. Oktober 1996

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW, S. 3514) in seiner Sitzung am 25.09.1996, geändert durch Beschluss am 20.12.2000, 26.09.2001, 25.06.2003, 21.03.2007, 23.09.2009, 30.03.2011, 19.12.2012, 14.3.2016, 28.03.2017 und 21.03.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Kreis führt den Namen "Rhein-Kreis Neuss".
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Neuss.
- (3) Der Landrat hat folgende Postanschriften:
  - a) Oberstraße 91, 41460 Neuss
  - b) Lindenstraße 2 – 16, 41515 Grevenbroich

#### § 2 Gebiet

Das Gebiet des Rhein-Kreises Neuss besteht aus den Städten Neuss, Grevenbroich, Dormagen, Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich sowie **Jüchen und der Gemeinde Rommerskirchen.**

#### § 3 Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Der Kreis führt folgendes Wappen:  
Im gespaltene(n) Schild vorne ein schwarzes Kreuz in Silber, hinten ein schwarzer, rotgezungter Löwe in Gold.  
(Verleihungsurkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2.Mai 1952).
- (2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.
- (3) Der Kreis führt folgende Flagge:  
Das Kreiswappen auf weißem Grund, dessen beide Längsseiten durch schmale schwarze Streifen begrenzt werden. Die Farben des Kreises sind schwarz-weiß  
(Verleihungsurkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 1952).

#### § 4 Geschäftsordnung des Kreistages

- (1) Das Verfahren des Kreistages und seiner Ausschüsse ist in der Geschäftsordnung für

den Kreistag zu regeln, die von ihm zu beschließen ist.

- (2) Die Geschäftsordnung des Kreistages gilt auch für den Kreisausschuss, soweit er sich nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

## **§ 5 Mitglieder des Kreistages**

- (1) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".
- (2) Der Landrat wird von dem Altersvorsitzenden, seine Stellvertreter und die übrigen Kreistagsabgeordneten werden von dem Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten sowie der Kreisausschuss- und Ausschussmitglieder**

- (1) Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW haben die Kreistagsabgeordneten sowie die Kreisausschuss- und Ausschussmitglieder die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden.
- (2) Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW müssen die Kreistagsabgeordneten sowie die Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse dem Landrat schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich auf:
1. den gegenwärtig ausgeübten Beruf und Beraterverträge, und zwar:
    - a) bei unselbstständiger Tätigkeit unter Angabe des Arbeitgebers und der Branche, der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,
    - b) bei selbstständiger Tätigkeit unter Angabe der Art des Gewerbes bzw. des Berufszweiges,
    - c) bei Beraterverträgen auf die Art der Beratung bzw. die Bezeichnung des Berufszweiges,
  2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,

den Kreistag zu regeln, die von ihm zu beschließen ist.

- (2) Die Geschäftsordnung des Kreistages gilt auch für den Kreisausschuss, soweit er sich nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.

## **§ 5 Mitglieder des Kreistages**

- (1) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".
- (2) Der Landrat wird von dem Altersvorsitzenden, seine Stellvertreter und die übrigen Kreistagsabgeordneten werden von dem Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten sowie der Kreisausschuss- und Ausschussmitglieder**

- (1) Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW haben die Kreistagsabgeordneten sowie die Kreisausschuss- und Ausschussmitglieder die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden.
- (2) Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW müssen die Kreistagsabgeordneten sowie die Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse dem Landrat schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich auf:
6. den gegenwärtig ausgeübten Beruf und Beraterverträge, und zwar:
    - d) bei unselbstständiger Tätigkeit unter Angabe des Arbeitgebers und der Branche, der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,
    - e) bei selbstständiger Tätigkeit unter Angabe der Art des Gewerbes bzw. des Berufszweiges,
    - f) bei Beraterverträgen auf die Art der Beratung bzw. die Bezeichnung des Berufszweiges,
  7. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,

3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisations-gesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.  
Änderungen sind dem Landrat unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

### **§ 7**

#### **Landrat und Stellvertreter**

- (1) Der Kreistag wählt einen ersten und zweiten Stellvertreter des Landrats. Er kann weitere Stellvertreter wählen.
- (2) Diese vertreten den Landrat im Falle der Verhinderung bei der Leitung der Kreistagssitzungen und bei der Repräsentation.

### **§ 8**

#### **Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte**

- (1) Der Kreistag bildet neben den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses.
- (2) Die Ausschüsse, die Anzahl ihrer Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sowie der Anteil der sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgesetzt; Änderungen bedürfen eines Kreistagsbeschlusses.
- (3) Soweit der Kreistag nicht persönliche Stellvertreter für Ausschussmitglieder bestellt, erfolgt die Stellvertretung gemäß Regelung in der Geschäftsordnung.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Ausschussvorsitzenden verpflichtet.
- (5) Für besondere Aufgaben können Ausschüsse aus ihren Mitgliedern und deren Stellvertretern Kommissionen bilden. Jede im Fachausschuss vertretene Fraktion ist berechtigt, mindestens ein Mitglied zu entsenden. Die Tätigkeit der Kommissionen ist sachlich zu begrenzen. Ihre

8. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisations-gesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
9. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
10. die Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.  
Änderungen sind dem Landrat unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

### **§ 7**

#### **Landrat und Stellvertreter**

- (1) Der Kreistag wählt einen ersten, zweiten und dritten Stellvertreter des Landrats. Er kann weitere Stellvertreter wählen.
- (2) Diese vertreten den Landrat im Falle der Verhinderung bei der Leitung der Kreistagssitzungen und bei der Repräsentation.

### **§ 8**

#### **Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte**

- (1) Der Kreistag bildet neben den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses.
- (2) Die Ausschüsse, die Anzahl ihrer Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sowie der Anteil der sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgesetzt; Änderungen bedürfen eines Kreistagsbeschlusses.
- (3) Soweit der Kreistag nicht persönliche Stellvertreter für Ausschussmitglieder bestellt, erfolgt die Stellvertretung gemäß Regelung in der Geschäftsordnung.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Ausschussvorsitzenden verpflichtet.
- (5) Für besondere Aufgaben können Ausschüsse aus ihren Mitgliedern und deren Stellvertretern Kommissionen bilden. Jede im Fachausschuss vertretene Fraktion ist berechtigt, mindestens ein Mitglied zu entsenden. Die Tätigkeit der Kommissionen ist sachlich zu begrenzen. Ihre

Bildung bedarf der Genehmigung des Kreisausschusses.

- (6) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse, Kommissionen, Beiräte und deren Mitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsabgeordneten geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 9 Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus 16 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Sofern der Kreistag nichts Gegenteiliges beschließt, vertreten sich die stellvertretenden Kreisausschussmitglieder einer Fraktion oder Gruppe fraktions- bzw. gruppenweise in der Reihenfolge der Liste, aus der sie gewählt wurden.
- (2) Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses haben als Ehrenbeamte den Dienst nach Art. 80 der Landesverfassung NRW zu leisten. Sie werden von der Aufsichtsbehörde oder von dem von ihr bestimmten Vertreter vereidigt.
- (3) Den Vorsitz im Kreisausschuss führt der Landrat. Er hat neben den Mitgliedern Stimmrecht. Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.
- (4) Der Kreisausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Ersatz des Verdienstauffalls für Kreistagsabgeordnete sowie Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse**

- (1) Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschussmitglieder haben gem. §§ 29, 30 KrO NRW Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.
- (2) Alle Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschussmitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 10,00 EUR, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben.
- (3) Unselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt, höchstens jedoch 20,00 EUR je Stunde.

Bildung bedarf der Genehmigung des Kreisausschusses.

- (6) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse, Kommissionen, Beiräte und deren Mitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsabgeordneten geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 9 Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus 16 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Sofern der Kreistag nichts Gegenteiliges beschließt, vertreten sich die stellvertretenden Kreisausschussmitglieder einer Fraktion oder Gruppe fraktions- bzw. gruppenweise in der Reihenfolge der Liste, aus der sie gewählt wurden.
- (2) Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses haben als Ehrenbeamte den Dienst nach Art. 80 der Landesverfassung NRW zu leisten. Sie werden von der Aufsichtsbehörde oder von dem von ihr bestimmten Vertreter vereidigt.
- (3) Den Vorsitz im Kreisausschuss führt der Landrat. Er hat neben den Mitgliedern Stimmrecht. Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.
- (4) Der Kreisausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Ersatz des Verdienstauffalls für Kreistagsabgeordnete sowie Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse**

- (1) Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschussmitglieder haben gem. §§ 29, 30 KrO NRW Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.
- (2) Alle Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschussmitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz in der Höhe, die durch die derzeit geltende Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW festgelegt wird, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben.
- (3) Unselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt, ~~höchstens jedoch 20,00 EUR je Stunde.~~

- (4) Selbstständige erhalten eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Ein-kommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird, höchstens je-doch 20,00 EUR je Stunde. Sie wird montags bis freitags auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr begrenzt.
- (5) Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschussmitglieder, die einen Haushalt i. S. d. § 30 Abs. 3 KrO NRW führen, erhalten 10,00 EUR je Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Die Zahlung wird montags bis freitags auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr begrenzt.
- (6) Vorstehende Regelung gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen, für Sitzungen der Kommissionen und Beiräte sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (vgl. § 29 KrO NRW). Sie findet auf Beiratsmitglieder, die nicht Kreistags- oder Ausschussmitglieder sind, für die Teilnahme an Beiratssitzungen entsprechende Anwendung.

## § 11 Entschädigungen für Kreistagsabgeordnete sowie Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse

- (1) „Für Aufwandsentschädigungen gem. § 31 Satz 1 Nummer 2 KrO werden für folgende Ausschüsse ausgenommen:  
- Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz  
- Betriebsausschuss Seniorenhäuser  
- Finanzausschuss  
- Jugendhilfeausschuss  
- Krankenhausausschuss  
- Kulturausschuss  
- Liegenschaftsausschuss  
- Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss  
- Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn  
- Personalausschuss  
- Planungs- und Umweltausschuss  
- Rechnungsprüfungsausschuss  
- Schulausschuss  
- Sozial- und Gesundheitsausschuss  
- Sportausschuss  
Die Ausschussvorsitzenden erhalten aber für jede Sitzung rückwirkend zum 01.01.2017 den nach der Entschädigungsverordnung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4c vorgesehenen Betrag in Höhe von 97,90 €.“
- (2) Nach Maßgabe der vom Innenministerium erlassenen Entschädigungsverordnung erhalten sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte sowie der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld. Entsprechendes gilt für sonstige

- (4) Selbstständige erhalten eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten **Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der derzeit geltenden Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW. Sie wird montags bis freitags auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr begrenzt.**
- (5) Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschussmitglieder, die einen Haushalt i. S. d. § 30 Abs. 3 KrO NRW führen, erhalten 10,00 EUR je Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. **Die Zahlung wird montags bis freitags auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr begrenzt.**
- (6) Vorstehende Regelung gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen, für Sitzungen der Kommissionen und Beiräte sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (vgl. § 29 KrO NRW). Sie findet auf Beiratsmitglieder, die nicht Kreistags- oder Ausschussmitglieder sind, für die Teilnahme an Beiratssitzungen entsprechende Anwendung.

## § 11 Entschädigungen für Kreistagsabgeordnete sowie Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse

- (1) „Für Aufwandsentschädigungen gem. § 31 Satz 1 Nummer 2 KrO werden für folgende Ausschüsse ausgenommen:  
- **Ausschuss für Innovation, Digitalisierung und Standortmarketing**  
- Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz  
- **Ausschuss für Soziales und Wohnen**  
- **Ausschuss für Strukturwandel und Arbeit**  
~~- Betriebsausschuss Seniorenhäuser~~  
- Finanzausschuss  
- **Gesundheitsausschuss**  
- Jugendhilfeausschuss  
~~- Krankenhausausschuss~~  
- Kulturausschuss  
- **Mobilitätsausschuss**  
- Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn  
- Personalausschuss  
- **Planungs-, Klimaschutz und Umweltausschuss**  
- Rechnungsprüfungsausschuss  
- **Schul- und Bildungsausschuss**  
- Sportausschuss  
Die Ausschussvorsitzenden erhalten aber für jede Sitzung **rückwirkend zum 01.01.2017** den nach der Entschädigungsverordnung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4c vorgesehenen Betrag in Höhe von **derzeit 105,60 €.**“
- (2) Nach Maßgabe der vom Innenministerium erlassenen Entschädigungsverordnung erhalten sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, für die

Beiratsmitglieder für die Teilnahme an Beiratssitzungen; jedoch nicht für Beamte und Angestellte des Rhein-Kreises Neuss.

- (3) Sitzungsgeld wird nicht gewährt, wenn ein Kreistagsmitglied, sachkundiger Bürger, sachkundiger Einwohner oder Beiratsmitglied an einer Sitzung nicht als Mitglied, sondern als Zuhörer teilnimmt; dies gilt nicht für Sitzungen, zu denen ein Kreistagsmitglied als Berichterstatter ausdrücklich eingeladen wurde bzw. in denen es einen gemäß § 41 Abs. 3 Satz 6 KrO NRW gestellten Antrag mitberaten darf.
- (4) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 50 Sitzungen pro Jahr begrenzt.
  
- (6) Dienstreisen der Kreistagsabgeordneten, sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt.
- (7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. eine Behinderung). Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 10,00 EUR erstattet.

**§ 12**  
**Aufwandsentschädigung für die**  
**Stellvertreter des Landrates, die**  
**Fraktionsvorsitzenden und die**  
**stellvertretenden**  
**Fraktionsvorsitzenden**

Die Stellvertreter des Landrates und die Fraktionsvorsitzenden sowie nach näherer Bestimmung des § 31 KrO NRW auch die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den

Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte sowie der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld. Entsprechendes gilt für sonstige Beiratsmitglieder für die Teilnahme an Beiratssitzungen; jedoch nicht für Beamte und Angestellte des Rhein-Kreises Neuss.

- (3) Sitzungsgeld wird nicht gewährt, wenn ein Kreistagsmitglied, sachkundiger Bürger, sachkundiger Einwohner oder Beiratsmitglied an einer Sitzung nicht als Mitglied, sondern als Zuhörer teilnimmt; dies gilt nicht für Sitzungen, zu denen ein Kreistagsmitglied als Berichterstatter ausdrücklich eingeladen wurde bzw. in denen es einen gemäß § 41 Abs. 3 Satz 6 KrO NRW gestellten Antrag mitberaten darf.
- (4) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 50 Sitzungen pro Jahr begrenzt. **Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.**
  
- (6) Dienstreisen der Kreistagsabgeordneten, sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt.
- (7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. eine Behinderung). Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 10,00 EUR erstattet.

**§ 12**  
**Aufwandsentschädigung für die**  
**Stellvertreter des Landrates, die**  
**Fraktionsvorsitzenden und die**  
**stellvertretenden**  
**Fraktionsvorsitzenden**

Die Stellvertreter des Landrates und die Fraktionsvorsitzenden sowie nach näherer Bestimmung des § 31 KrO NRW auch die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den

Entschädigungen, die ihnen nach §§ 10 und 11 dieser Hauptsatzung gewährt werden, eine vom Innenministerium durch Rechtsverordnung festzulegende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn das Kreistagsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.

### **§ 13 Kreistagsfraktionen**

- (1) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Kreistagsabgeordneten.
- (2) Die Bildung einer Fraktion sowie die Änderung ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes sind dem Landrat unter namentlicher Benennung der Mitglieder, des Fraktionsvorsitzenden und stellv. Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Sie haben dies dem Land-rat schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Kreistagsfraktionen erhalten gemäß § 40 Abs. 3 der Kreisordnung NRW aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Höhe der Zuwendungen ergibt sich jeweils aus dem Haushaltsplan des Kreises. Über die Verwendung der Mittel ist ein vereinfachter Nachweis zu erbringen.

### **§ 14 Verträge**

- (1) Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe q KrO NRW) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:
  - a) Verträge aufgrund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren;
  - b) Verträge über Vermietung von Wohnungen;
  - c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränk-ter Ausschreibung, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 5.500,00 EUR und im Haushaltsjahr 25.500,00 EUR nicht überschreitet.
  - d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.500,00 EUR nicht übersteigt.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe q KrO NRW sind der Landrat und der Kreisdirektor.

Entschädigungen, die ihnen nach §§ 10 und 11 dieser Hauptsatzung gewährt werden, eine vom Innenministerium durch Rechtsverordnung festzulegende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn das Kreistagsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.

### **§ 13 Kreistagsfraktionen**

- (1) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Kreistagsabgeordneten.
- (2) Die Bildung einer Fraktion sowie die Änderung ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes sind dem Landrat unter namentlicher Benennung der Mitglieder, des Fraktionsvorsitzenden und stellv. Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Sie haben dies dem Land-rat schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Kreistagsfraktionen erhalten gemäß § 40 Abs. 3 der Kreisordnung NRW aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Höhe der Zuwendungen ergibt sich jeweils aus dem Haushaltsplan des Kreises. Über die Verwendung der Mittel ist ein vereinfachter Nachweis zu erbringen.

### **§ 14 Verträge**

- (1) Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe q KrO NRW) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:
  - e) Verträge aufgrund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren;
  - f) Verträge über Vermietung von Wohnungen;
  - g) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränk-ter Ausschreibung, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 5.500,00 EUR und im Haushaltsjahr 25.500,00 EUR nicht überschreitet.
  - h) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.500,00 EUR nicht übersteigt.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe q KrO NRW sind der Landrat und der Kreisdirektor.

### **§ 15**

#### **Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind**

- (1) Dem Kreisausschuss sind folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - a) Vergaben
  - b) Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 500.000,00 EUR
  - c) sonstige Vermögenswerte bis zu einem Wert von 500.000,00 EUR
  - d) Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen
- (2) „Die Befugnisse nach § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz werden auf den Kreisausschuss übertragen.“

### **§ 16**

#### **Allgemeiner Vertreter des Landrats**

Der Kreistag bestellt widerruflich aus den leitenden hauptamtlichen Beamten des Kreises einen allgemeinen Vertreter des Landrats. Abweichend davon kann der Kreistag einen allgemeinen Vertreter des Landrats für die Dauer von acht Jahren wählen. Er führt die Amtsbezeichnung Kreisdirektor.

### **§ 17**

#### **Personalangelegenheiten**

- (1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat/die Landrätin zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies schließt die Zuständigkeit des Landrates für die Entscheidungen über Widersprüche der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte, die das Beamtenverhältnis betreffen, mit ein.
- (2) Entscheidungen, die für Bedienstete in Führungsfunktionen deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin, soweit gesetzlichen nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.
- (3) Entscheidungen des Kreistages nach Abs. 1 und 2 über Personal des Kreises und seiner Betriebe sowie Stellenplanangelegenheiten sollen durch den Personalausschuss

### **§ 15**

#### **Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind**

- (1) Dem Kreisausschuss sind folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - e) Vergaben
  - f) Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 500.000,00 EUR
  - g) sonstige Vermögenswerte bis zu einem Wert von 500.000,00 EUR
  - h) Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen
- (2) „Die Befugnisse nach § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz werden auf den Kreisausschuss übertragen.“

### **§ 16**

#### **Allgemeiner Vertreter des Landrats**

Der Kreistag bestellt widerruflich aus den leitenden hauptamtlichen Beamten des Kreises einen allgemeinen Vertreter des Landrats. Abweichend davon kann der Kreistag einen allgemeinen Vertreter des Landrats für die Dauer von acht Jahren wählen. Er führt die Amtsbezeichnung Kreisdirektor.

### **§ 17**

#### **Personalangelegenheiten**

- (1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat/die Landrätin zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies schließt die Zuständigkeit des Landrates für die Entscheidungen über Widersprüche der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte, die das Beamtenverhältnis betreffen, mit ein.
- (2) Entscheidungen, die für Bedienstete in Führungsfunktionen deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin, soweit gesetzlichen nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.
- (3) Entscheidungen des Kreistages nach Abs. 1 und 2 über Personal des Kreises und seiner Betriebe sowie Stellenplanangelegenheiten sollen durch den Personalausschuss

vorberaten werden. Zuständigkeiten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

- (4) Die Entscheidungen nach § 66 Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit § 68 Satz 1 Nr. 2 LPVG NRW sowie nach § 69 LPVG NRW werden auf den Kreisausschuss delegiert.
- (5) Die Zuständigkeit gem. § 61 Abs. 2 und 4 Schulgesetz NRW liegt beim Kreisausschuss.

## **§ 18**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Rhein-Kreises Neuss fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Rhein-Kreises Neuss fallen, sind von dem Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern/innen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat zurückzugeben bzw. an die zuständige Stelle weiterzuleiten.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreis-ausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung NRW oder dieser Hauptsatzung der Kreistag oder der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mit beratenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.
- (5) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in

vorberaten werden. Zuständigkeiten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

- (4) Die Entscheidungen nach § 66 Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit § 68 Satz 1 Nr. 2 LPVG NRW sowie nach § 69 LPVG NRW werden auf den Kreisausschuss delegiert.
- (5) Die Zuständigkeit gem. § 61 Abs. 2 und 4 Schulgesetz NRW liegt beim Kreisausschuss.

## **§ 18**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Rhein-Kreises Neuss fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Rhein-Kreises Neuss fallen, sind von dem Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern/innen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat zurückzugeben bzw. an die zuständige Stelle weiterzuleiten.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreis-ausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung NRW oder dieser Hauptsatzung der Kreistag oder der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mit beratenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.
- (5) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in

diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

- (6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (7) Der Landrat unterrichtet den Antragsteller über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

## **§ 19**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Nach § 3 Abs. 1 der Kreisordnung NRW ist die Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Mann und Frau auch eine Aufgabe der Kreise. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wird beim Rhein-Kreis Neuss eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Rhein-Kreises Neuss mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben und die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Kreisverwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Zu ihrer Aufgabe gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei beruflicher Förderung und Beseitigung von Benachteiligungen. Eine Rechtsberatung ist nicht zulässig.
- (3) Der Landrat als Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird. Weitere Regelungen erfolgen im Rahmen einer Dienstanweisung.

## **§ 20**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet vollzogen. Die Bereitstellung erfolgt unter folgender Internetadresse: [www.rhein-kreis-neuss.de](http://www.rhein-kreis-neuss.de)  
Auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse ist in der  
a) Neuss-Grevenbroicher Zeitung und der

diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

- (6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (7) Der Landrat unterrichtet den Antragsteller über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

## **§ 19**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Nach § 3 Abs. 1 der Kreisordnung NRW ist die Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Mann und Frau auch eine Aufgabe der Kreise. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wird beim Rhein-Kreis Neuss eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Rhein-Kreises Neuss mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben und die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Kreisverwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Zu ihrer Aufgabe gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei beruflicher Förderung und Beseitigung von Benachteiligungen. Eine Rechtsberatung ist nicht zulässig.
- (3) Der Landrat als Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird. Weitere Regelungen erfolgen im Rahmen einer Dienstanweisung.

## **§ 20**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet vollzogen. Die Bereitstellung erfolgt unter folgender Internetadresse: [www.rhein-kreis-neuss.de](http://www.rhein-kreis-neuss.de)  
Auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse ist in der  
c) Neuss-Grevenbroicher Zeitung und der

- b) Westdeutschen Zeitung -Neuss und Grevenbroich- hinzuweisen.

Dies gilt nicht für die Zustellung von Bescheiden durch öffentliche Bekanntmachung. In diesen Fällen gilt Abs. 3 entsprechend.

- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 fest-gelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden die Bekanntmachungen durch Aushang an der Anschlagtafel in der Eingangshalle des Kreisverwaltungsgebäudes in Neuss, Oberstraße 91, 41460 Neuss, vollzogen. Darüber hinaus sollen die Bekanntmachungen nachrichtlich durch Aushang an den Anschlagtafeln im Kreishaus, Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich, und in den Rathäusern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgen.
- (3) Soweit in Rechtsvorschriften der Aushang vorgeschrieben ist, erfolgt dieser an der Anschlagtafel in der Eingangshalle des Kreisverwaltungsgebäudes in Neuss, Oberstraße 91, 41460 Neuss. Ist in einer speziellen Bestimmung keine andere Frist vorgeschrieben, erfolgt der Aushang für die Dauer von 14 Tagen.
- (4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so-weit im Einzelfall nichts anderes bestimmt oder beschlossen ist.

## **§ 21 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Neuss vom 11.10.1985 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

- d) Westdeutschen Zeitung -Neuss und Grevenbroich- hinzuweisen.

Dies gilt nicht für die Zustellung von Bescheiden durch öffentliche Bekanntmachung. In diesen Fällen gilt Abs. 3 entsprechend.

- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 fest-gelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden die Bekanntmachungen durch Aushang an der Anschlagtafel in der Eingangshalle des Kreisverwaltungsgebäudes in Neuss, Oberstraße 91, 41460 Neuss, vollzogen. Darüber hinaus sollen die Bekanntmachungen nachrichtlich durch Aushang an den Anschlagtafeln im Kreishaus, Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich, und in den Rathäusern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgen.
- (3) Soweit in Rechtsvorschriften der Aushang vorgeschrieben ist, erfolgt dieser an der Anschlagtafel in der Eingangshalle des Kreisverwaltungsgebäudes in Neuss, Oberstraße 91, 41460 Neuss. Ist in einer speziellen Bestimmung keine andere Frist vorgeschrieben, erfolgt der Aushang für die Dauer von 14 Tagen.
- (4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so-weit im Einzelfall nichts anderes bestimmt oder beschlossen ist.

## **§ 21 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Neuss vom **01.10.1996** in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.



**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0010/XVII/2020**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Grundsatzbeschluss über die Bildung freiwilliger Ausschüsse und Gremien**

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt, gem. § 41 KrO NRW für die XVII. Wahlperiode folgende freiwillige Ausschüsse und Gremien zu bilden:

1. Ausschuss für Innovation, Digitalisierung und Standortmarketing
2. Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz
3. Ausschuss für Soziales und Wohnen
4. Ausschuss für Strukturwandel und Arbeit
5. Finanzausschuss
6. Gesundheitsausschuss
7. Kulturausschuss
8. Mobilitätsausschuss
9. Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn
10. Personalausschuss
11. Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss
12. Sportausschuss

Anlage Top 10 § 41 KrO Grundsatzbeschluss über die Bildung freiwilliger Ausschüsse und Gremien



**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0011/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**
**Verteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze von Ausschüssen und Gremien**
**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag nimmt folgende Einigung der Kreistagsfraktionen über die Verteilung der Ausschuss- und Gremienvorsitze und stellvertretenden Ausschuss- und Gremienvorsitze - ohne Widerspruch/mit dem Widerspruch von weniger als einem Fünftel der Kreistagsmitglieder -zustimmend zur Kenntnis:

Ausschuss/Gremium	Vorsitz		stellv. Vorsitz	
Ausschuss für Innovation, Digitalisierung und Standortmarketing				
Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz				
Ausschuss für Soziales und Wohnen				
Ausschuss für Strukturwandel und Arbeit				
Finanzausschuss				
Gesundheitsausschuss				
Jugendhilfeausschuss				
Kulturausschuss				
Mobilitätsausschuss				
Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn				
Personalausschuss				

Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss				
Polizeibeirat				
Rechnungsprüfungsausschuss				
Schul- und Bildungsausschuss				
Sportausschuss				
Wahlprüfungsausschuss				

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0013/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:  
Größe der freiwilligen Gremien**
**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt die Anzahl der Mitglieder in seinen freiwilligen Ausschüssen/ Gremien wie folgt:

Ausschuss/Gremium	Anzahl ordentliche Mitglieder	Anzahl stellv. Mitglieder
Ausschuss für Innovation, Digitalisierung und Standortmarketing	25	25
Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz	25	25
Ausschuss für Soziales und Wohnen	25	25
Ausschuss für Strukturwandel und Arbeit	25	25
Finanzausschuss	25	25
Gesundheitsausschuss	25	25
Kulturausschuss	25	25
Mobilitätsausschuss	25	25
Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn	14	14
Personalausschuss	25	25
Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss	25	25
Sportausschuss	25	25



**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0070/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**
**Ausschuss für Innovation, Digitalisierung und Standortmarketing**
**Beschlussempfehlung:**

- Der Kreistag beschließt, in den Ausschuss für Digitalisierung und Standortmarketing **25** ordentliche und **25** stellvertretende Mitglieder zu wählen.
- Der Kreistag beschließt, folgende Kreistagsabgeordnete bzw. sachkundige Bürger zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zu bestellen mit der Maßgabe, dass die stellvertretenden Ausschussmitglieder jeder Fraktion in der Reihenfolge der nachstehenden Auflistung und unter Beachtung des § 28 der Geschäftsordnung des Kreistages zur Vertretung der ordentlichen Ausschussmitglieder ihrer Fraktion berufen sind:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.	Stefan Arcularius	Barbara Brand	CDU
2.	Norbert Gand	Karl-Josef Flüchten	CDU
3.	Dominique Lindow	Carsten Hüsges	CDU
4.	Johann-Andreas Werhahn	Thomas Kaumanns (sB)	CDU
5.	Richard Streck	Sabina Kram	CDU
6.	Dilek Haupt	Stephen Haines (sB)	CDU
7.	Lars Becker	Klaus Engels (sB)	CDU
8.	Thomas Klann	Dr. Jens Hartmann (sB)	CDU
9.	Prof. Dr. Jan-Phillip Büchler (sB)	Jonas Krähling (sB) Jens Borchers (sB)	CDU
10.	Simon Kell	Hanne Wolf-Kluthausen	FDP
11.	Tim Tressel	Thomas Betz (sB) Tim Schultheis (sB)	FDP
12.	Joachim Quass	Hans Christian Markert	B´90/ Die Grünen

13.	Simon Rock	Dirk Schimanski	B´90/ Die Grünen
14.	Erhard Demmer	Michael Küpper (sB)	B´90/ Die Grünen
15.	Petra Schenke	Peter Gehrman (sB)	B´90/ Die Grünen
16.	Nils Münnekhoff (sB)	Ute Leiermann (sB)	B´90/ Die Grünen
17.	Markus Roßdeutscher (sB)	Hartwig Spetsmann (sB) Wolfgang Krause (sB)	UWG/ FW RKN/ Zentrum
18.	Stefan Schmitz	Johannes Strauch	SPD
19.	Rainer Thiel	Leif Lüpertz	SPD
20.	Christina Borggräfe	Andrea Jansen	SPD
21.	Wolfgang Kaisers	Doris Wissemann	SPD
22.	Ronald Voigt (sB)	Christian Föhr (sB)	SPD
23.	N.N.	N.N.	SPD
24.	Marc Becker	Philipp Strauß (sB)	Die Linke & Die Partei
25.	Helmut Zilliken (sB)	Axel Krause (sB)	AfD

3. Von der FDP- Fraktion wird bestimmt zum Ausschussvorsitzenden:  
 Kreistagsabgeordnete(r): .....

Von der SPD- Fraktion wird bestimmt zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden:  
 Kreistagsabgeordnete(r): .....

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0071/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**
**Ausschuss für Soziales und Wohnen**
**Beschlussempfehlung:**

1. Der Kreistag beschließt, in den Ausschuss für Soziales und Wohnen **25** ordentliche und **25** stellvertretende Mitglieder zu wählen.
2. Der Kreistag beschließt, folgende Kreistagsabgeordnete bzw. sachkundige Bürger zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zu bestellen mit der Maßgabe, dass die stellvertretenden Ausschussmitglieder jeder Fraktion in der Reihenfolge der nachstehenden Auflistung und unter Beachtung des § 28 der Geschäftsordnung des Kreistages zur Vertretung der ordentlichen Ausschussmitglieder ihrer Fraktion berufen sind:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.	Sven Ladeck	Richard Streck	CDU
2.	Katharina Reinhold	Sandra Lohr	CDU
3.	Barbara Brand	Dr. Harald Freiherr von Canstein	CDU
4.	Thomas Jung	Sabine Prosch	CDU
5.	Sabina Kram	Jakob Beyen	CDU
6.	Birte Wienands	Petra Schoppe	CDU
7.	Heiner Cöllen	Bernd Ramakers, sB	CDU
8.	Uwe Amelungk, sB	Jörg Wartschow, sB	CDU
9.	Mario Loebelt, sB	Dagmar Betz, sB Dr. Linde Becker, sB Jens Borchers, sB René Daners, sB Hans-Josef Engels, sB Ursel Meis, sB Klaus Karl Kaster, sB	CDU

		Sarah Kothes, sB Anissa Saysay, sB Stefan Weber, sB Angelika Zelleröhr, sB	
10.	Dirk Rosellen	Elena Fielenbach	FDP
11.	Jan Günther (sB)	Onur Büyükgök	FDP
12.	Marianne Michael-Fränzel	Kristina Neveling	B´90/ Die Grünen
13.	Swenja Krüppel	Jürgen Peters	B´90/ Die Grünen
14.	Angela Stein-Ulrich	Beate Schmidt-Härten (sB)	B´90/ Die Grünen
15.	Elias Ackburally	Martin Kresse (sB)	B´90/ Die Grünen
16.	Hermann-Josef Wienken (sB)	Sylke Markert-Kütemeyer (sB) Janis Bonn (sB)	B´90/ Die Grünen
17.	Carsten Thiel	Harald Holler (sB) N.N.	UWG/ FW RKN/ Zentrum
18.	Udo Bartsch	Andreas Behncke	SPD
19.	Leif Lüpertz	Stefan Schmitz	SPD
20.	Sabine Kühl	Johannes Strauch	SPD
21.	Rainer Schmitz	Frederike Küpper	SPD
22.	Doris Rexin Gerlach (sB)	Christian Stupp (sB)	SPD
23.	Annika Bongartz	Cornelia Lampert Voscht	SPD
24.	Marco Nowak	Heiner Bäther (sB)	Die Linke & Die Partei
25.	Hannelore Byhahn	Christian Keller (sB)	AfD

3. Von der CDU- Fraktion wird bestimmt zum Ausschussvorsitzenden:  
 Kreistagsabgeordnete(r): Sven Ladeck

Von der SPD- Fraktion wird bestimmt zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden:  
 Kreistagsabgeordnete(r): Udo Bartsch

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0072/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**
**Ausschuss für Strukturwandel und Arbeit**
**Beschlussempfehlung:**

- Der Kreistag beschließt, in den Ausschuss für Strukturwandel und Arbeit **25** ordentliche und **25** stellvertretende Mitglieder zu wählen.
- Der Kreistag beschließt, folgende Kreistagsabgeordnete bzw. sachkundige Bürger zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zu bestellen mit der Maßgabe, dass die stellvertretenden Ausschussmitglieder jeder Fraktion in der Reihenfolge der nachstehenden Auflistung und unter Beachtung des § 28 der Geschäftsordnung des Kreistages zur Vertretung der ordentlichen Ausschussmitglieder ihrer Fraktion berufen sind:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.	Johann-Andreas Werhahn	Barbara Brand	CDU
2.	Thomas Klann	Dr. Harald Freiherr von Canstein	CDU
3.	Stefan Arcularius	Dominique Lindow	CDU
4.	Karl-Josef Flüchten	Wolfgang Wappenschmidt	CDU
5.	Norbert Gand	Thomas Welter	CDU
6.	Richard Streck	David Zülow (sB)	CDU
7.	Sandra Lohr	Dominik Baum (sB)	CDU
8.	Bertram Graf von Nesselrode	Klaus Lorenz (sB)	CDU
9.	Stephen Haines (sB)	Murat Arslan (sB)	CDU
10.	Tim Tressel	Simon Kell	FDP
11.	Hanne Wolf-Kluthausen	Dirk Rosellen	FDP
12.	Hans-Christian Markert	Kristina Neveling	B´90/ Die Grünen
13.	Simon Rock	Peter Gehrman (sB)	B´90/ Die Grünen

14.	Erhard Demmer	Ute Leiermann	B´90/ Die Grünen
15.	Petra Schenke	N.N.	B´90/ Die Grünen
16.	Dirk Schimanski	N.N.	B´90/ Die Grünen
17.	Carsten Thiel	Daniela Glasmacher (sB) Markus Roßdeutscher (sB)	UWG/ FW RKN/ Zentrum
18.	Rainer Thiel	Wolfgang Kaisers	SPD
19.	Christian Stupp	Doris Wissemann	SPD
20.	Uwe Schunder	Reinhard Rehse	SPD
21.	Leif Lüpertz	Stefan Schmitz	SPD
22.	Dirk Banse (sB)	Joel Fransch (sB)	SPD
23.	Stefan Baues (sB)	Daniel Kober (sB) Philipp Bolz, sB	SPD
24.	Marc Becker	Marco Nowak	Die Linke & Die Partei
25.	Christian Keller (sB)	Dietmar Germer (sB)	AfD

3. Von der SPD- Fraktion wird bestimmt zum Ausschussvorsitzenden:  
Kreistagsabgeordnete(r): Rainer Thiel

Von der CDU- Fraktion wird bestimmt zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden:  
Kreistagsabgeordnete(r): Johann-Andreas Werhahn

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0069/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**
**Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz**
**Beschlussempfehlung:**

- Der Kreistag beschließt, in den Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz 25 ordentliche und 25 stellvertretende Mitglieder zu wählen.
- Der Kreistag beschließt, folgende Kreistagsabgeordnete bzw. sachkundige Bürger zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zu bestellen mit der Maßgabe, dass die stellvertretenden Ausschussmitglieder jeder Fraktion in der Reihenfolge der nachstehenden Auflistung und unter Beachtung des § 28 der Geschäftsordnung des Kreistages zur Vertretung der ordentlichen Ausschussmitglieder ihrer Fraktion berufen sind:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.	Thomas Jung	Stefan Arcularius	CDU
2.	Heiner Cöllen	Barbara Brand.	CDU
3.	André Dresen	Carsten Hüsches	CDU
4.	Jakob Beyen	Johann Andreas Werhahn.	CDU
5.	Karl-Josef Flüchten	Stefan Brunenberg, sB	CDU
6.	Sabina Kram	Stefan Crefeld, sB	CDU
7.	Max v. Borzestowski, sB	Ingo Danziger, sB	CDU
8.	Hans Ludwig Dickers, sB	Yassine El Fouri, sB	CDU
9.	Bernd Ramakers, sB	Martin Euler, sB Birgit Frania, sB Markus Frank, sB Marcel Heidelberg, sB Magarete Kranz, sB Felix Kröll, sB Joachim Kürsten, sB Dominik Stegemann, sB	CDU

		Björn Tuschen, sB René Ueckert, sB	
10.	Hermann-Joseph Gruhl (sB)	Dennis Albrecht (sB)	FDP
11.	Dr. Hermann Josef Verfürth (sB)	Willibert Fegers (sB) Jannik Möller (sB) Jan Raatschen (sB)	FDP
12.	Simon Rock	Elias Ackburally	B´90/ Die Grünen
13.	Marianne Michael-Fränzel	Annette Kehl	B´90/ Die Grünen
14.	Dirk Schimanski	Sylke Markert-Kütemeyer	B´90/ Die Grünen
15.	Ute Leiermann	Jörg Pesch	B´90/ Die Grünen
16.	Michael Küpper (sB)	N.N.	B´90/ Die Grünen
17.	Leo Oehmen (sB)	N.N. N.N.	UWG/ FW RKN/ Zentrum
18.	Sabine Kühl	Christina Borggräfe	SPD
19.	Johannes Strauch	Andreas Behncke	SPD
20.	Doris Wissemann	Udo Bartsch	SPD
21.	Christa Buers	Frederike Küpper	SPD
22.	Nicole Jokisch (sB)	Christian Schmitz (sB)	SPD
23.	Herbert Palmen (sB)	Joachim Wolff (sB)	SPD
24.	Marco Nowak	Marc Becker	Die Linke & Die Partei
25.	Bodo Gilz (sB)	Hannelore Byhahn	AfD

3. Von der SPD- Fraktion wird bestimmt zum Ausschussvorsitzenden:  
 Kreistagsabgeordnete(r): Sabine Kühl

Von der CDU- Fraktion wird bestimmt zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden:  
 Kreistagsabgeordnete(r): .....

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0073/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:  
Finanzausschuss**
**Beschlussempfehlung:**

1. Der Kreistag beschließt, in den Finanzausschuss **25** ordentliche und **25** stellvertretende Mitglieder zu wählen.
2. Der Kreistag beschließt, folgende Kreistagsabgeordnete bzw. sachkundige Bürger zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zu bestellen mit der Maßgabe, dass die stellvertretenden Ausschussmitglieder jeder Fraktion in der Reihenfolge der nachstehenden Auflistung und unter Beachtung des § 28 der Geschäftsordnung des Kreistages zur Vertretung der ordentlichen Ausschussmitglieder ihrer Fraktion berufen sind:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.	Carsten Hüsches	Stefan Arcularius	CDU
2.	Jakob Beyen	André Dresen	CDU
3.	Barbara Brand	Karl-Josef Flüchten	CDU
4.	Andreas Buchartz	Thomas Klann	CDU
5.	Dr. Harald Freiherr von Canstein	Dominique Lindow	CDU
6.	Sven Ladeck	Wolfgang Wappenschmidt	CDU
7.	Dr. Dieter Welsink	Christoph Rautenbach, sB	CDU
8.	Prof. Jutta Stüsgen	Johann-Andreas Werhahn	CDU
9.	Hans-Joachim Woitzik	N.N. Marco Adler, sB	UWG/FW RKN/Zentrum CDU
10.	Dirk Rosellen	Elena Fielenbach	FDP
11.	Hanne Wolf-Kluthausen	Simon Kell	FDP
12.	Simon Rock	Elias Ackburally	B´90/ Die Grünen

13.	Swenja Krüppel	Dirk Schimanski	B´90/ Die Grünen
14.	Joachim Quass	Annette Kehl	B´90/ Die Grünen
15.	Ute Leiermann	N.N.	B´90/ Die Grünen
16.	Detlef Harting (sB)	N.N.	B´90/ Die Grünen
17.	Carsten Thiel	Hubert Rütten (sB) Dr. Martina Flick	UWG/ FW RKN/ Zentrum
18.	Stefan Schmitz	Udo Bartsch	SPD
19.	Uwe Schunder	Wolfgang Kaisers	SPD
20.	Christina Borggräfe	Christa Buers	SPD
21.	Leif Lüpertz	Doris Wissemann	SPD
22.	Christian Stupp	Andreas Behncke	SPD
23.	Albert Richter (sB)	Joachim Wolff (sB)	SPD
24.	Marc Becker	Swen Bäther (sB)	Die Linke & Die Partei
25.	Dirk Kranefuss	Michael Nietsch (sB)	AfD

3. Von der SPD- Fraktion wird bestimmt zum Ausschussvorsitzenden:  
 Kreistagsabgeordnete(r): Stefan Schmitz

Von der CDU- Fraktion wird bestimmt zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden:  
 Kreistagsabgeordnete(r): Carsten Hüsches

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0074/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**  
**Gesundheitsausschuss**
**Beschlussempfehlung:**

1. Der Kreistag beschließt, in den Gesundheitsausschuss **25** ordentliche und **25** stellvertretende Mitglieder zu wählen.
2. Der Kreistag beschließt, folgende Kreistagsabgeordnete bzw. sachkundige Bürger zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zu bestellen mit der Maßgabe, dass die stellvertretenden Ausschussmitglieder jeder Fraktion in der Reihenfolge der nachstehenden Auflistung und unter Beachtung des § 28 der Geschäftsordnung des Kreistages zur Vertretung der ordentlichen Ausschussmitglieder ihrer Fraktion berufen sind:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.	Barbara Brand	Sven Ladeck	CDU
2.	Prof. Jutta Stüsgen	Heiner Cöllen	CDU
3.	Andreas Buchartz	Norbert Gand	CDU
4.	Dr. Harald Freiherr von Canstein	Sabine Prosch	CDU
5.	Sabina Kram	Prof. h.c. Dr. med. Klaus Goder, sB	CDU
6.	Dr. Dieter Welsink	Rene Kaiser, sB.	CDU
7.	Prof. Dr. med. Burkhard Sievers (sB)	Dagmar Betz (sB)	CDU
8.	Heike Troles (sB)	Niklas Fürste (sB)	CDU
9.	Nina Witte (sB)	N.N. Dennis Oscheja, sB Hans-Gerd Schievink, sB	CDU
10.	Elena Fielenbach	Jan Günther (sB)	FDP
11.	Hanne Wolf-Kluthausen	Gerd Sräga (sB)	FDP

12.	Swenja Krüppel	Marianne Michael-Fränzel	B´90/ Die Grünen
13.	Kristina Neveling	Angela Stein-Ulrich	B´90/ Die Grünen
14.	Annette Kehl	Susanne Stein-Ulrich (sB)	B´90/ Die Grünen
15.	Sylke Markert-Kütemeyer (sB)	N.N.	B´90/ Die Grünen
16.	Thomas Hammes (sB)	N.N.	B´90/ Die Grünen
17.	Hans-Joachim Woitzik	Rolf Weyers (sB) Daniela Glasmacher (sB)	UWG/ FW RKN/ Zentrum
18.	Udo Bartsch	Johannes Strauch	SPD
19.	Sabine Kühl	Rainer Schmitz	SPD
20.	Manuela Lachmann	Andreas Behncke	SPD
21.	Frederike Küpper	Rainer Thiel	SPD
22.	Mathias Junggeburth (sB)	Gertrud Servos (sB)	SPD
23.	Joel Franosch	Annika Bongartz	SPD
24.	Marco Nowak	Marc Naundorf (sB)	Die Linke & Die Partei
25.	Marko Wiens (sB)	Dr. Regina Kubon-Liebelt (sB)	AfD

3. Von der CDU- Fraktion wird bestimmt zum Ausschussvorsitzenden:  
 Kreistagsabgeordnete(r): Barbara Brand

Von der SPD- Fraktion wird bestimmt zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden:  
 Kreistagsabgeordnete(r): .....

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0075/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**  
**Kulturausschuss**
**Beschlussempfehlung:**

- Der Kreistag beschließt, in den Kulturausschuss **25** ordentliche und **25** stellvertretende Mitglieder zu wählen.
- Der Kreistag beschließt, folgende Kreistagsabgeordnete bzw. sachkundige Bürger zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zu bestellen mit der Maßgabe, dass die stellvertretenden Ausschussmitglieder jeder Fraktion in der Reihenfolge der nachstehenden Auflistung und unter Beachtung des § 28 der Geschäftsordnung des Kreistages zur Vertretung der ordentlichen Ausschussmitglieder ihrer Fraktion berufen sind:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.	Jakob Beyen	Thomas Welter	CDU
2.	Dominique Lindow	Sandra Lohr	CDU
3.	Petra Schoppe	Bertram Graf von Nesselrode	CDU
4.	Thomas Jung	Dr. Harald Freiherr von Canstein	CDU
5.	Birte Wienands	Matthias Schlömer (sB)	CDU
6.	Maria Becker (sB)	Dr. Johannes Schmitz (sB)	CDU
7.	Gregor Jarosch (sB)	Markus Frank (sB)	CDU
8.	Martin Flecken (sB)	Michael Heine (sB) Ansgar Heveling (sB) Franz-Josef Radmacher (sB) Peter Saynisch (sB) Ann-Kathrin Scheufeld-Küsters (sB)	CDU

		Marlies Gillmeister, sB Rottger Kindermann, sB Magarete Kranz, sB Karl Kress, sB Hans-Willi Maassen, sB Ursel Meis, sB Dr. Christian Will, sB	
9.	Sabine Prosch	André Dresen	CDU
10.	Elena Fielenbach	Heide Broll (sB)	FDP
11.	Christian Welsch (sB)	Beatrice Meier (sB)	FDP
12.	Marianne Michael-Fränzel	Swenja Krüppel	B´90/ Die Grünen
13.	Kristina Neveling	Angela Stein-Ulrich	B´90/ Die Grünen
14.	Elias Ackburally	Josef Kirberg (sB)	B´90/ Die Grünen
15.	Pedro Domingo Hernandez Lopez (sB)	Lisa Bassenhof (sB)	B´90/ Die Grünen
16.	Anja Runge (sB)	Sarah Clemens (sB)	B´90/ Die Grünen
17.	Dr. Martina Flick	N.N. Monika Werner (sB)	UWG/ FW RKN/ Zentrum
18.	Reinhard Rehse	Johannes Strauch	SPD
19.	Christa Buers	Andrea Jansen	SPD
20.	Frederike Küpper	Rainer Schmitz	SPD
21.	Uwe Schunder	Wolfgang Kaisers	SPD
22.	Cornelia Lampert Voscht (sB)	Barbara Romann (sB)	SPD
23.	Denis Teppler Lenzen (sB)	Lena Meyer (sB)	SPD
24.	Marc Becker	Thomas Weinmann (sB)	Die Linke & Die Partei
25.	Dr. Regina Kubon-Liebelt (sB)	Hannelore Byhahn	AfD

3. Von der CDU- Fraktion wird bestimmt zum Ausschussvorsitzenden:  
 Kreistagsabgeordnete(r): Jakob Beyen

Von der SPD- Fraktion wird bestimmt zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden:  
 Kreistagsabgeordnete(r): .....

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0076/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:  
Mobilitätsausschuss**
**Beschlussempfehlung:**

- Der Kreistag beschließt, in den Mobilitätsausschuss **25** ordentliche und **25** stellvertretende Mitglieder zu wählen.
- Der Kreistag beschließt, folgende Kreistagsabgeordnete bzw. sachkundige Bürger zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zu bestellen mit der Maßgabe, dass die stellvertretenden Ausschussmitglieder jeder Fraktion in der Reihenfolge der nachstehenden Auflistung und unter Beachtung des § 28 der Geschäftsordnung des Kreistages zur Vertretung der ordentlichen Ausschussmitglieder ihrer Fraktion berufen sind:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.	Lars Becker	Barbara Brand	CDU
2.	Thomas Klann	Sven Ladeck	CDU
3.	Heiner Cöllen	Carsten Hüsges	CDU
4.	Norbert Gand	Andreas Buchartz	CDU
5.	Dilek Haupt	Dominique Lindow	CDU
6.	Sabina Kram	Johann-Andreas Werhahn	CDU
7.	Thomas Jung	Jens Borchers (sB)	CDU
8.	Uwe Amelungk (sB)	Hans-Willi Türks (sB)	CDU
9.	Rene Kaiser (sB)	Andreas Fuhs (sB) Volker Bäumken (sB) Marc Helmig, sB Peter Trost (sB) Dr. Christian Will (sB) Ewald Wörmann (sB)	CDU
10.	Simon Kell	Onur Büyükgök (sB)	FDP
11.	Rainer Weber (sB)	Lukas Janssen (sB)	FDP

		Christoph Mühle (sB) Markus Schumacher (sB) Christian Welsch (sB)	
12.	Erhard Demmer	Ute Leiermann	B´90/ Die Grünen
13.	Joachim Quass	Marianne Michael-Fränzel	B´90/ Die Grünen
14.	Jürgen Peters	Lukas Hanskötter (sB)	B´90/ Die Grünen
15.	Kristina Neveling	Ingeborg Arndt (sB)	B´90/ Die Grünen
16.	Birgit Wollbold (sB)	Peter Gehrman (sB) Beate Schmidt-Härten (sB)	B´90/ Die Grünen
17.	Roland Buske (sB)	Willibert Müller (sB) Andreas Erlas (sB)	UWG/ FW RKN/ Zentrum
18.	Christian Stupp	Rainer Thiel	SPD
19.	Doris Wissemann	Christa Buers	SPD
20.	Wolfgang Kaisers	Andreas Behncke	SPD
21.	Christina Borggräfe	Sabine Kühl	SPD
22.	Dietmar Ibach (sB)	Dirk Banse (sB)	SPD
23.	Horst Fischer (sB)	Justin Kluth (sB)	SPD
24.	Marc Becker	Tomas Weinmann (sB)	Die Linke & Die Partei
25.	Arthur Rupprecht (sB)	Bodo Gilz (sB)	AfD

3. Von der SPD- Fraktion wird bestimmt zum Ausschussvorsitzenden:  
 Kreistagsabgeordnete(r): .....

Von der CDU- Fraktion wird bestimmt zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden:  
 Kreistagsabgeordnete(r): Lars Becker

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0077/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**
**Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn**
**Beschlussempfehlung:**

- Der Kreistag beschließt, in das Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn **14** ordentliche und **14** stellvertretende Mitglieder zu wählen.
- Der Kreistag beschließt, folgende Kreistagsabgeordnete bzw. sachkundige Bürger zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zu bestellen mit der Maßgabe, dass die stellvertretenden Ausschussmitglieder jeder Fraktion in der Reihenfolge der nachstehenden Auflistung und unter Beachtung des § 28 der Geschäftsordnung des Kreistages zur Vertretung der ordentlichen Ausschussmitglieder ihrer Fraktion berufen sind:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.	Jakob Beyen	Bertram Graf von Nesselrode	CDU
2.	Dilek Haupt	Thomas Klann	CDU
3.	Thomas Jung	Norbert Gand	CDU
4.	Sabine Prosch	Max v. Borzestowski (sB)	CDU
5.	Gregor Jarosch (sB)	Peter Saynisch (sB) Dagmar Betz (sB) Franz-Josef Radmacher (sB) Rolf-Dieter Gleich, sB Marlies Gillmeister, sB Karl Kress, sB	CDU
6.	Elena Fielenbach	Walter Boestfleisch (sB) Philipp Lipowski (sB) Dominik Nalewaja (sB)	FDP

		Thomas Schommers (sB)	
7.	Petra Schenke	Marianne Michael-Fränzel	B'90/ Die Grünen
8.	Angela Stein-Ulrich	Elias Ackburally	B'90/ Die Grünen
9.	Anna Wienken (sB)	Katharina Janetta (sB)	B'90/ Die Grünen
10.	Friedhelm Leese (sB)	Christian Otte (sB) Bianca Lins (sB)	UWG/ FW RKN/ Zentrum
11.	Wolfgang Kaisers	Uwe Schunder	SPD
12.	Frederike Küpper	Andrea Jansen	SPD
13.	Horst Fischer (sB)	Rosi Jost (sB)	SPD
14.	Christof Rausch	Hannelore Byhahn	AfD

3. Von der SPD- Fraktion wird bestimmt zum Ausschussvorsitzenden:  
 Kreistagsabgeordnete(r): .....

Von der FDP- Fraktion wird bestimmt zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden:  
 Kreistagsabgeordnete(r): .....

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0078/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:  
Personalausschuss**
**Beschlussempfehlung:**

- Der Kreistag beschließt, in den Personalausschuss **25** ordentliche und **25** stellvertretende Mitglieder zu wählen.
- Der Kreistag beschließt, folgende Kreistagsabgeordnete bzw. sachkundige Bürger zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zu bestellen mit der Maßgabe, dass die stellvertretenden Ausschussmitglieder jeder Fraktion in der Reihenfolge der nachstehenden Auflistung und unter Beachtung des § 28 der Geschäftsordnung des Kreistages zur Vertretung der ordentlichen Ausschussmitglieder ihrer Fraktion berufen sind:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.	Heiner Cöllen	Jakob Beyen	CDU
2.	Stefan Arcularius	Lars Becker	CDU
3.	Andreas Buchartz	Thomas Jung	CDU
4.	André Dresen	Dominique Lindow	CDU
5.	Dilek Haupt	Sandra Lohr	CDU
6.	Sven Ladeck	Sabine Prosch	CDU
7.	Bertram Graf von Nesselrode	Prof. Jutta Stüsgen	CDU
8.	Petra Schoppe	Johann-Andreas Werhahn	CDU
9.	Dr. Dieter Welsink	Birte Wienands	CDU
10.	Dirk Rosellen	Tim Tressel	FDP
11.	Simon Kell	Hanne Wolf-Kluthausen	FDP
12.	Simon Rock	Kristina Neveling	B´90/ Die Grünen
13.	Angela Stein-Ulrich	Petra Schenke	B´90/ Die Grünen

14.	Jürgen Peters	Joachim Quass	B´90/ Die Grünen
15.	Ute Leiermann	Marianne Michael-Fränzel	B´90/ Die Grünen
16.	Erhard Demmer	N.N.	B´90/ Die Grünen
17.	Hans-Joachim Woitzik	Carsten Thiel Dr. Martina Flick	UWG/ FW RKN/ Zentrum
18.	Christa Buers	Christian Stupp	SPD
19.	Christina Borggräfe	Manuela Lachmann	SPD
20.	Reinhard Rehse	Leif Lüpperts	SPD
21.	Stefan Schmitz	Udo Bartsch	SPD
22.	Andreas Behncke	Wolfgang Kaisers	SPD
23.	Doris Wissemann	Frederike Küpper	SPD
24.	Marco Nowak	Marc Becker	Die Linke & Die Partei
25.	Christof Rausch	Helmut Zilliken (sB)	AfD

3. Von der SPD- Fraktion wird bestimmt zum Ausschussvorsitzenden:  
 Kreistagsabgeordnete(r): Reinhard Rehse

Von der UWG- Fraktion wird bestimmt zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden:  
 Kreistagsabgeordnete(r): .....

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0079/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**
**Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss**
**Beschlussempfehlung:**

- Der Kreistag beschließt, in den Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss **25** ordentliche und **25** stellvertretende Mitglieder zu wählen.
- Der Kreistag beschließt, folgende Kreistagsabgeordnete bzw. sachkundige Bürger zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zu bestellen mit der Maßgabe, dass die stellvertretenden Ausschussmitglieder jeder Fraktion in der Reihenfolge der nachstehenden Auflistung und unter Beachtung des § 28 der Geschäftsordnung des Kreistages zur Vertretung der ordentlichen Ausschussmitglieder ihrer Fraktion berufen sind:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.	Wolfgang Wappenschmidt	Carsten Hüsches	CDU
2.	Dr. Harald Freiherr von Canstein	Norma Köser (sB)	CDU
3.	Karl-Josef Flüchten	Dominique Lindow	CDU
4.	Sabina Kram	Norbert Gand	CDU
5.	Sandra Lohr	Thomas Welter	CDU
6.	Bertram Graf von Nesselrode	Gregor Jarosch (sB)	CDU
7.	Richard Streck	Dr. Michael Römer (sB)	CDU
8.	Johann-Andreas Werhahn	Stefan Arcularius	CDU
9.	Fabian Schröer (sB)	Ulrich Görris (sB) Dr. Hermann-Josef Baaken (sB) Reinbert Eitz (sB) Birgit Frania (sB) Marc Helmig (sB) ? Christopher Klein, sB	CDU

		Peter Saynisch (sB) Erik Packbier (sB) René Schneider (sB) Reimer Schubert (sB) Peter Trost (sB)	
10.	Tim Tressel	Walter Boestfleisch (sB)	FDP
11.	Markus Schumacher	Onur Büyükgök (sB) Lukas Janssen (sB) Christian Welsch (sB)	FDP
12.	Willibert Fegers (sB)	Jannik Möller (sB) Jan Raatschen (sB)	FDP
13.	Annette Kehl	Joachim Quass	B´90/ Die Grünen
14.	Hans Christian Markert	Lukas Hanskötter (sB)	B´90/ Die Grünen
15.	Renate Steiner	Erhard Demmer	B´90/ Die Grünen
16.	Ute Leiermann	Jürgen Peters	B´90/ Die Grünen
17.	Katharina Janetta (sB)	Ingeborg Arndt (sB) Detlef Harting (sB)	B´90/ Die Grünen
18.	Michael Kirbach	H.-P. Weyen (sB) Daniela Glasmacher (sB)	UWG/ FW RKN/ Zentrum
19.	Christina Borggräfe	Christa Buers	SPD
20.	Wolfgang Kaisers	Leif Lüpertz	SPD
21.	Doris Wissemann	Andrea Jansen	SPD
22.	Manuela Lachmann	Frederike Küpper	SPD
23.	Christian Stupp	Johannes Strauch	SPD
24.	Marco Nowak	Marc Becker	Die Linke & Die Partei
25.	Michael Nietsch (sB)	Arthur Rupprecht (sB)	AfD

3. Von der SPD- Fraktion wird bestimmt zum Ausschussvorsitzenden:  
 Kreistagsabgeordnete(r): .....

Von der CDU- Fraktion wird bestimmt zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden:  
 Kreistagsabgeordnete(r): Wolfgang Wappenschmidt

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0080/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:  
Sportausschuss**
**Beschlussempfehlung:**

- Der Kreistag beschließt, in den Sportausschuss **25** ordentliche und **25** stellvertretende Mitglieder zu wählen.
- Der Kreistag beschließt, folgende Kreistagsabgeordnete bzw. sachkundige Bürger zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zu bestellen mit der Maßgabe, dass die stellvertretenden Ausschussmitglieder jeder Fraktion in der Reihenfolge der nachstehenden Auflistung und unter Beachtung des § 28 der Geschäftsordnung des Kreistages zur Vertretung der ordentlichen Ausschussmitglieder ihrer Fraktion berufen sind:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.	Andreas Buchartz	Norbert Gand	CDU
2.	Richard Streck	Bertram Graf von Nesselrode	CDU
3.	André Dresen	Katharina Reinhold	CDU
4.	Carsten Hüsches	Dr. Dieter Welsink	CDU
5.	Jakob Beyen	Sven Ladeck	CDU
6.	Agnes Werhahn	Stefan Crefeld, sB	CDU
7.	Stefan Heckhausen (sB)	Volker Bäumken (sB)	CDU
8.	Heinz-Peter Korte (sB)	Max v. Borzestowski (sB)	CDU
9.	Thomas Welter	Lars Christoph (sB) René Daners (sB) Andreas Fuhs (sB) Marcel Heidelberg (sB) Michael Heine (sB) Hermann Josef Kahlenberg (sB)	CDU

		Renate Kox (sB) Willi Mohren (sB) Christof Rautenbach (sB) Claus Stappen (sB) Dominik Stegemann (sB) Björn Tuschen (sB) Dr. Christian Will (sB) Ewald Wörmann (sB)	
10.	Bernd Kahlbau (sB)	Dirk Rosellen	FDP
11.	Karlheinz Meyer (sB)	Dominik Nalewaja (sB)	FDP
12.	Swenja Krüppel	Hans Christian Markert	B'90/ Die Grünen
13.	Elias Ackburally	Annette Kehl	B'90/ Die Grünen
14.	Ute Leiermann	Beate Schmidt-Härten (sB)	B'90/ Die Grünen
15.	Linda Markert (sB)	N.N.	B'90/ Die Grünen
16.	Jörg Pesch (sB)	N.N.	B'90/ Die Grünen
17.	Olaf Temp (sB)	Horst Wichmann (sB) Heinz-Peter Urbach (sB)	UWG/ FW RKN/ Zentrum
18.	Andrea Jansen	Manuela Lachmann	SPD
19.	Johannes Strauch	Uwe Schunder	SPD
20.	Reinhard Rehse	Andreas Behncke	SPD
21.	Rainer Schmitz	Stefan Schmitz	SPD
22.	Harald Adolfs (sB)	Joachim Wolff (sB)	SPD
23.	Daniel Kober (sB)	Stefan Baues (sB) Dietmar Ibach (sB) Brigitte Baasch (sB)	SPD
24.	Marco Nowak	Steffen Gremmler (sB)	Die Linke & Die Partei
25.	Andrea Hrdy (sB)	Thomas Panndorf – Trentsch (sB)	AfD

3. Von der CDU- Fraktion wird bestimmt zum Ausschussvorsitzenden:  
Kreistagsabgeordnete(r): Andreas Buchartz

Von der SPD- Fraktion wird bestimmt zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden:  
Kreistagsabgeordnete(r): Johannes Strauch

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0009/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:  
Wahl des Kreisausschusses**
**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt, folgende Kreistagsabgeordnete zu bestellen:

Lfd. Nr.	Mitglied	persönliche/r Stellvertreter/in	fraktionelle/r Stellvertreter/in	Fraktion
1.	Dr. Dieter Welsink	Sven Ladeck		CDU
2.	Katharina Reinhold	Heiner Cöllen		CDU
3.	Barbara Brand	Birte Wienands		CDU
4.	Wolfgang Wappenschmidt	Jakob Beyen		CDU
5.	Graf Betram von Nesselrode	Richard Streck		CDU
6.	Thomas Welter	Johann-Andreas Werhahn		CDU
7.	Dirk Rosellen	Hanne Wolf- Kluthausen	Elena Fielenbach	FDP
8.	Simon Rock	Elis Ackburally		B´90/ Die Grünen
9.	Swenja Krüppel	Kristina Neveling		B´90/ Die Grünen
10.	Angela Stein-Ulrich	Hans Christian Markert		B´90/ Die Grünen
11.	Carsten Thiel	Hans-Joachim Woitzik	Dr. Martina Flick	UWG/ FW RKN/ Zentrum
12.	Andreas Behncke	Christian Stupp	Andrea Jansen	SPD
13.	Udo Bartsch	Andrea Jansen	Reinhard Rehse	SPD
14.	Doris Wissemann	Rainer Thiel	Christian Stupp	SPD

15.	Stefan Schmitz	Reinhard Rehse	Rainer Thiel	SPD
16.	Dirk Kranefuss	Christof Rausch		AfD

Stellvertretender Vorsitz: Andreas Behncke (SPD)

Weiter beschließt der Kreistag, dass sich im Verhinderungsfalle die Stellvertreter jeder Fraktion untereinander in alphabetischer Reihenfolge vertreten, das heißt, dass bei Fehlen eines Kreisausschussmitgliedes und gleichzeitigem Fehlen seines persönlichen Vertreters der auf den Vertreter im Alphabet Folgende diesen vertritt. Sofern er bereits die Vertretung des Mitgliedes wahrnimmt, dessen persönlicher Stellvertreter er ist, folgt der Nächste in alphabetischer Reihenfolge.

Anlage Top 10 Wahl des Kreisausschusses

**Sitzungsvorlage-Nr. 32/4151/XVI/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**
**Wahl des Wahlprüfungsausschusses**
**Beschlussempfehlung:**

1. Der Kreistag beschließt, 14 Mitglieder und eine gleiche Anzahl stellvertretender Mitglieder in den Wahlprüfungsausschuss zu wählen.
2. Der Kreistag nimmt zur Kenntnis, dass die Kreistagsfraktionen sich – ohne Widerspruch/mit dem Widerspruch von weniger als einem Fünftel der Kreistagsmitglieder – dahingehend geeinigt haben, dass die \_\_\_ Fraktion den/die Vorsitzende(n) und die \_\_\_ Fraktion den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Wahlprüfungsausschusses bestimmt.
3. Der Kreistag beschließt, folgende Kreistagsmitglieder bzw. sachkundigen Bürger(innen) zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses zu bestellen:

Lfd. Nummer	Mitglied	Stellvertreter(in)	Fraktion
1.	Stefan Arcularius	Sabine Prosch	CDU
2.	Jakob Beyen	Karl-Josef Flüchten	CDU
3.	Heiner Cöllen	Andreas Buchartz	CDU
4.	Dr. Dieter Welsink	Dilek Haupt	CDU
5.	Thomas Welter	Sandra Lohr	CDU
6.	Rudolf Wolf (sB)	Arne Spangenberg (sB)	FDP
7.	Angela Stein-Ulrich	Jürgen Peters	B´90/ Die Grünen
8.	Susanne Stephan-Gellrich (sB)	Petra Schenke	B´90/ Die Grünen
9.	N.N.	N.N.	B´90/ Die Grünen
10.	H.-P. Weyen (sB)	Carsten Thiel N.N.	UWG/ FW RKN/ Zentrum
11.	Manuela Lachmann	Udo Bartsch	SPD
12.	Andreas Behncke	Andrea Jansen	SPD

13.	Stefan Schmitz	Sabine Kühl	SPD
14.	Axel Krause (sB)	Dietmar Germer (sB)	AfD

4. Von der CDU- Fraktion wird zum/zur Ausschussvorsitzenden benannt:  
Dr. Dieter Welsink

Von der \_\_\_\_\_Fraktion wird zum/zur stellv. Ausschussvorsitzenden benannt:

**Sitzungsvorlage-Nr. 51/4154/XVI/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:  
Wahl des Jugendhilfeausschusses**

**Beschlussempfehlung:**

1. Der Kreistag beschließt, folgende 15 stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses zu bestellen:
  - a) 9 Mitglieder des Kreistages oder vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.

Lfd. Nr.	Mitglied	pers. Stellvertreter	Fraktion/Gruppe
1.	Sandra Lohr	Wolfgang Wappenschmidt	CDU
2.	Carsten Hüsges	Dr. Harald Freiherr von Canstein	CDU
3.	Petra Schoppe	Sabina Kram	CDU
4.	Katrin Harland-Kranendonk (sB)	Michael Saga (sB)	CDU
5.	Dirk Rosellen	Elena Fielenbach Philipp Lipowski (sB)	FDP
6.	Elias Ackburally	Linda Markert	B´90/ Die Grünen
7.	Angela Stein-Ulrich	Renate Steiner	B´90/ Die Grünen
8.	Wolfgang Kaisers	Johannes Strauch	SPD
9.	Leif Lüpertz	Rainer Schmitz	SPD

- b) 6 Männer und Frauen, die von den im Bezirk des Kreisjugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind.

10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			

2. Zu beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung des Kreisjugendamtes bestellt:
  - a) der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm bestellter Vertreter  
Landrat Hans-Jürgen Petrauschke                      Tillmann Lonnes
  - b) die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes oder ihre Vertreterin  
Marion Klein    Ulrike Schmitz-Doering
  - c) ein Vormundschaftsrichter/in, ein Familienrichter/in oder ein Jugendrichter/in, der vom Landgerichtspräsidenten in Düsseldorf bestellt wird  
Richterin Renate Schmitz                                      Richterin Birgit Hunstieger
  - d) ein Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, der von dem Geschäftsführer der Agentur für Arbeit in Mönchengladbach bestellt wird  
Frank Jansweid    Philipp Scharner
  - e) ein Lehrer und eine Lehrerin – einer von diesen beiden aus dem Lehrkörper der berufsbildenden Schulen, die von der Bezirksregierung Düsseldorf benannt werden  
Stefan Kröger    Elke Nowack
  - f) ein Vertreter/in der Polizei, der vom Landrat als Polizeibehörde bestellt wird  
KHK Andreas Dyrschka    KHKin Stephanie Pampel
  - g) je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche sowie der jüdischen und der islamischen Kulturgemeinde, falls Gemeinden dieser Bekenntnisse im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt  
Pfarrer Ulrich Clancet    Thomas Isop-Sander  
Nadine Weuthen    Detlef Bonsack
  - h) a) der Vorsitzende des Stadtjugendringes Korschenbroich  
Dirk Kooy    Georg Westerholz  
b) der Vorsitzende des Stadtjugendringes Jüchen  
Thomas Sablotny    Rene Bamberg  
c) der Vorsitzende des Gemeindejugendringes Rommerskirchen  
keine Nennung
  - i) ein Vertreter/in der Sportjugend im Sportbund Rhein-Kreis Neuss e.V.

Jonas Biskamp

Venka Koglin

j) ein Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände

keine Nennung

k) ein Vertreter/in aus dem Jugendamtselternbeirat

Christina Eßer

Kai Schilling

l) Mitglieder gem. § 41 Abs. 6 Kreisordnung (KrO NRW)  
- beratend

**Anlagen:**

§ 71 KJHG

Anlage § 4 und 5 KJHG (002)

Satzung vom 06.01.2015 mit Unterschrift



**Sitzungsvorlage-Nr. 68/4141/XVI/2020**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:  
Naturschutzbeirat****Sachverhalt:**

Mit dem Ende der laufenden Wahlperiode im Rhein-Kreis Neuss endet auch die Amtszeit der Mitglieder des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde im Sinne des § 70 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) in dessen IX. Wahlperiode.

Nach dieser Bestimmung ist bei den Unteren Naturschutzbehörden zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft ein Beirat zu bilden. Der Beirat soll bei Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft mitwirken.

Die Wahl der Beiratsmitglieder und ihrer Stellvertreterinnen / Stellvertreter für dessen X. Wahlperiode erfolgt durch den Kreistag auf Vorschlag der nachstehend genannten Verbände und Vereinigungen unter Beachtung der Regelungen des § 70 Abs. 4 LNatSchG NRW und der darin festgelegten Zahl der dem Verband / der Vereinigung zustehenden Vertreterinnen und Vertreter. Danach besteht der Beirat aus 16 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

- 2 Vertreter/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND),
- 2 Vertreter/innen des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (NABU),
- 3 Vertreter/innen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V. (LNU),
- 1 Vertreter/in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e. V. (SDW)
- 2 Vertreter/innen des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
- 1 Vertreter/in des Waldbauernverbandes NRW e. V.,
- 1 gemeinsamen Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.,

- 1 Vertreter/in der nach § 52 LJG NRW anerkannten Landesvereinigung der Jäger,
- 1 Vertreter/in des Fischereiverbandes NRW e.V.,
- 1 Vertreter/in des LandesSportBundes NRW e. V. und
- 1 gemeinsamen Vertreter/in des Imkerverbandes Rhld. e. V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e. V.

In den Beirat im Rhein-Kreis Neuss sollen nur Personen gewählt oder berufen werden, die ihre Wohnung im Kreisgebiet haben. Bedienstete des Rhein-Kreises Neuss dürfen dem Beirat nicht angehören. Die Mitgliedschaft im Beirat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Rhein-Kreis Neuss.

Ein Abdruck von § 70 LNatSchG NRW ist zur Information beigelegt.

Seine/n Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in wählt der Beirat aus seiner Mitte.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag über die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Naturschutzbeirates zustande, reicht ein einstimmiger Beschluss des Kreistages hierüber aus.

Die vorschlagsberechtigten Verbände und Vereinigungen haben die in der Anlage aufgeführten Vorschläge für die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder vorgelegt und mit Anmerkungen zur vorgeschlagenen Reihenfolge versehen. Verschiedene Vereinigungen sahen sich aus Mangel an Bewerbern nicht in der Lage, über die tatsächlich zu wählende Anzahl hinaus gehende Vorschläge vorzulegen.

Unter Abänderung seines ursprünglichen Vorschlags zur Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Naturschutzbeirates hat der Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V. am 29.10.2020 unter Priorität 1 Herrn Peter-Josef Esser, Korschenbroich, als Mitglied vorgeschlagen. Herr Küsters hat auf eine Nominierung verzichtet. Der Vorschlag ergeht einvernehmlich für alle im Bereich Gartenbau vorschlagsberechtigten Vereinigungen. Eine entsprechend geänderte tabellarische Darstellung für den Bereich Gartenbau ist beigelegt.

### **Beschlussempfehlung:**

**(Gemeinsamer Wahlvorschlag oder Einzelwahl)**

#### **Beiratsmitglieder**

a) Vertreter/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

**1. Ingeborg Arndt**

**2. Jürgen Reith**

b) Vertreter/innen des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (NABU)

**3. Gernot Göbert**

**4. Wolf Meyer-Ricks**

c) Vertreter/innen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V. (LNU)

**5. Uwe Bolz**

**6. Susanne Lechner**

**7. Karl Wittmer**

d) Vertreter/in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e. V.

**8. Norbert Grimbach**

e) Vertreter/innen des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e. V.

**9. Dr. Barbara von Meer**

**10. Dr. Juliane Wahode**

f) Vertreter/in des Waldbauernverbandes e. V.

**11. Verena Müller**

g) Gemeinsame/r Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen Lippe e. V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.

**12. Peter-Josef Esser**

h) Vertreter/in des Landesjagdverbandes NRW e. V.

**13. Peter Kallen**

i) Vertreter/in des Fischereiverbandes NRW e. V.

**14. Horst-Dieter Hübinger**

j) Vertreter/in des LandesSportBundes NRW e. V.

**15. Heinz-Peter Korte**

k) Gemeinsame/r Vertreter/in des Imkerverbandes Rhld. e. V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e. V.

**16. Bernhard Behr**

**Persönliche Stellvertretende Beiratsmitglieder**

a) Vertreter/innen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

**1. Daniel Heinrichs**

**2. Anton Deiringer**

b) Vertreter/innen des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (NABU)

**3. Ulrich Bachmann**

**4. Manfred Steiner**

c) Vertreter/innen der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V. (LNU)

**5. Helmut Friedrichs**

**6. Ralf Krechel**

**7. Markus Kühl**

d) Vertreter/in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e. V.

**8. Martina Koch**

e) Vertreter/innen des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e. V.

**9. Karl Schütz**

**10. Oliver Hilden**

f) Vertreter/in des Waldbauernverbandes e. V.

**11. Hans-Otto Bolten**

g) Gemeinsame/r Vertreter/in des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen Lippe e. V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.

**12. Norbert Kempkes**

h) Vertreter/in des Landesjagdverbandes NRW e. V.

**13. Dr. Arno Becker**

i) Vertreter/in des Fischereiverbandes NRW e. V.

**14. Bernd Rochholz**

j) Vertreter/in des LandesSportBundes NRW e. V.

**15. Florian Uhde**

- k) Gemeinsame/r Vertreter/in des Imkerverbandes Rhld. e. V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e. V.

**16. Manuela Behr**

**Anlagen:**

§ 70 Landesnaturschutzgesetz NRW

NB\_X\_Wahl\_KT\_20\_Vorschläge\_Vereinigungen



<b>Vorschlagsberechtigter Verband</b>	<b>Anzahl der zu- stehenden Mit- glieder / stell- vertretenden Mitglieder (§ 70 LNatSchG NRW)</b>	<b>Vorschlag <u>Mitglieder</u>  in der Reihenfolge der Nennung (1. Wahlgang)</b>	<b>Vorschlag <u>pers. stellvertretende Mitglieder</u>  in der Reihenfolge der Nennung (2. Wahlgang)</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Bund für Umwelt und Na- turschutz Deutschland e. V. (BUND)</b>	2 / 2	1. <b>Ingeborg Arndt</b> Körnerstraße 41 41464 Neuss 2. <b>Jürgen Reith</b> Norfer Weg 98 41468 Neuss	a) <b>Daniel Heinrichs</b> Hochstadenstraße 39 41469 Neuss b) <b>Anton Deiringer</b> Glehner Weg 48 41464 Neuss c) <b>Astrid Hansen</b> Kamperweg 10 40670 Meerbusch	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellvertretervor- schlag zu 1.: a)</li> <li>• Stellvertretervor- schlag zu 2.: b), dann c)</li> </ul>
<b>Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU)</b>	2 / 2	1. <b>Gernot Göbert</b> Lindenkirchplatz 17 41542 Dormagen 2. <b>Wolf Meyer-Ricks</b> Mittelstraße 52 40668 Meerbusch 3. <b>Ulrich Bachmann</b> Rilkestraße 3 41516 Grevenbroich 4. <b>Manfred Steiner</b> Fasanenweg 19 41542 Dormagen	a) <b>Erich Leitner</b> An der Burg 26 41542 Dormagen b) <b>Heike Höltkemeier</b> Mittelstraße 88 40668 Meerbusch	Priorität Mitgliedervor- schläge: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. und 2., dann 3. und 4.</li> </ul> Priorität Stellvertreter- vorschläge: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3. und 4., soweit nicht als Mitglieder ge- wählt, dann a) und b)</li> </ul>

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V. (LNU)	3 / 3	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Uwe Bolz</b> Nikolaus-Otto-Straße 23 41462 Neuss</li> <li>2. <b>Susanne Lechner</b> Lutherstraße 76 a 41466 Neuss</li> <li>3. <b>Karl Wittmer</b> St.-Anna-Straße 7 41464 Neuss</li> </ol> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Helmut Friedrichs</b> Lützwowstraße 8 a 41464 Neuss</li> <li>• <b>Ralf Krechel</b> Dachsweg 6 41542 Dormagen</li> <li>• <b>Markus Kühn</b> Martinusstraße 7 41468 Neuss</li> </ul>	<ol style="list-style-type: none"> <li>a) <b>Helmut Friedrichs</b> Lützwowstraße 8 a 41464 Neuss</li> <li>b) <b>Ralf Krechel</b> Dachsweg 6 41542 Dormagen</li> <li>c) <b>Markus Kühn</b> Martinusstraße 7 41468 Neuss</li> </ol> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Uwe Bolz</b> Nikolaus-Otto-Straße 23 41462 Neuss</li> <li>• <b>Susanne Lechner</b> Lutherstraße 76 a 41466 Neuss</li> <li>• <b>Karl Wittmer</b> St.-Anna-Straße 7 41464 Neuss</li> </ul>	<p>Mitglieder / Stellvertretervorschläge ohne Rangfolge durch LNU.</p> <p><b>Vorschlag der Verwaltung:</b></p> <p><b>Vorschlag Mitglieder:</b> 1., 2., 3.</p> <p><b>Vorschlag persönliche Stellvertreter:</b> a), b), c) wie 1.-3. zugeordnet</p>
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e. V. (SDW)	1 / 1	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Norbert Grimbach</b> Wilhelm-Busch-Straße 57 41541 Dormagen</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>a) <b>Martina Koch</b> Frischmuthstraße 39 41515 Grevenbroich</li> </ol>	<p>Priorität Mitglieder- und Stellvertretervorschläge: Wie angegeben</p>
Rheinischer Landwirtschaftsverband e. V. (RLV)	2 / 2	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Dr. Barbara von Meer</b> Gilverather Straße 96 41516 Grevenbroich</li> <li>2. <b>Dr. Juliane Wahode</b> Gut Bongartzhof 41472 Neuss</li> <li>3. <b>Karl Schütz</b> Gut Muchhausen 1 41569 Rommerskirchen</li> <li>4. <b>Oliver Hilden</b> Bergerhof 41472 Neuss</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die nicht gewählten Vorschläge für das Mitglied.</li> <li>b) <b>Dr. Harald Frhr. von Canstein</b> In der Issel 44 40667 Meerbusch</li> </ol>	<p>Priorität Mitgliedervorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1., 2., 3., 4.</li> </ul> <p>Priorität Stellvertretervorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zunächst die nicht gewählten Mitgliedervorschläge in der angegebenen Reihenfolge</li> <li>• danach b)</li> </ul>

<p><b>Waldbauernverband NRW e. V.</b></p>	<p>1 / 1</p>	<p>1. <b>Verena Müller</b> Gut Neuhöfchen 41517 Grevenbroich</p> <p>2. <b>Hans-Otto Bolten</b> Rheydter Straße 143 41352 Korschenbroich</p> <p>3. <b>Felix von Nesselrode</b> Haus Busch 2 41516 Grevenbroich</p>	<p>a) Die nicht gewählten Mitgliedervorschläge</p>	<p>Priorität Mitgliedervorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1., 2., 3.</li> </ul> <p>Priorität Stellvertretervorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die nicht gewählten Mitgliedervorschläge in der angegebenen Reihenfolge</li> </ul>
<p><b>Landesverband Gartenbau Rheinland e. V. und Provinzialverband Rheinischer Obst- und Gemüsebauern e. V. und Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe e. V.</b></p>	<p>1 / 1</p>	<p>1. <b>Peter-Josef Esser</b> Blausteinstraße 1 41352 Korschenbroich</p> <p>2. <b>Norbert Kempkes</b> Grefrather Weg 250 41464 Neuss</p>	<p>a) Der nicht gewählte Vorschlag für das Mitglied.</p> <p>b) <b>Theo Kamp</b> Am Reckberg 10 41468 Neuss</p>	<p>Priorität Mitgliedervorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1., 2. ohne Priorität</li> </ul> <p>Priorität Stellvertretervorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der nicht gewählte Mitgliedervorschlag und b) ohne Priorität</li> </ul>
<p><b>Landesjagdverband NRW e. V. (LJV)</b></p>	<p>1 / 1</p>	<p>1. <b>Peter Kallen</b> Lanzerather Feldstraße 24 41472 Neuss</p>	<p>a) <b>Dr. Arno Becker</b> Ingendorfer Weg 16 41569 Rommerskirchen</p> <p>b) <b>Sven Schiffer</b> Gell'sche Straße 111 41472 Neuss</p>	<p>Priorität Stellvertretervorschläge:</p> <p>a), b)</p>
<p><b>Fischereiverband NRW e. V.</b></p>	<p>1 / 1</p>	<p>1. <b>Horst-Dieter Hübinger</b> Nordparkweg 21 41462 Neuss</p>	<p>a) <b>Bernd Rochholz</b> Heisterweg 18 41516 Grevenbroich</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Priorität Mitglieder- und Stellvertretervorschläge:</li> </ul> <p>Wie angegeben</p>

<b>LandesSportBund NRW e. V.</b>	1 / 1	<p>1. <b>Heinz-Peter Korte</b> Richard-Wagner-Straße 151 41515 Grevenbroich</p> <p>2. <b>Florian Uhde</b> Tilsiter Weg 3 41564 Kaarst</p>	<p>a) Der nicht gewählte Vorschlag für das Mitglied</p> <p>b) <b>Dominik Steiner</b> Jahnstraße 83 41464 Neuss</p>	<p>Priorität Mitgliedervorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1., 2.</li> </ul> <p>Priorität Stellvertretervorschläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• a), b)</li> </ul>
<b>Imkerverband Rheinland e. V. und Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e. V.</b>	1 / 1	<p>1. <b>Bernhard Behr</b> Wilhelm-Fulda-Straße 14 41515 Grevenbroich</p>	<p>a) <b>Manuele Behr</b> Wilhelm-Fulda-Straße 14 41515 Grevenbroich</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Priorität Mitglieder- und Stellvertretervorschläge:</li> </ul> <p>Wie angegeben</p>

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0015/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**  
**Polizeibeirat**
**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt, folgende Kreistagsabgeordnete bzw. sachkundige Bürger zu Mitgliedern bzw. sachkundige Bürger zu Mitgliedern bzw. persönlichen Stellvertretern des Kreispolizeibeirates zu bestellen:

Lfd. Nr.	Mitglied	Persönlicher Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.	Lars Becker	Prof. Jutta Stüsgen	CDU
2.	Heiner Cöllen	Birte Wienands	CDU
3.	Stefan Arcularius	Sabine Prosch	CDU
4.	Dilek Haupt	Thoms Jung	CDU
5.	Tim Tressel	Wolfgang Neffke (sB)	FDP
6.	Simon Rock	Ingeborg Arndt (sB)	B´90/ Die Grünen
7.	Hans Christian Markert	Erhard Demmer	B´90/ Die Grünen
8.	Carsten Thiel	Hans-Joachim Woitzik	UWG/ FW RKN/ Zentrum
9.	Udo Bartsch	Andreas Behncke	SPD
10.	Andrea Jansen	Christina Borggräfe	SPD
11.	Hubert Noehlen	Reinhard Rehse	SPD



**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0016/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:  
Rechnungsprüfungsausschuss**
**Beschlussempfehlung:**

- Der Kreistag beschließt, in den Rechnungsprüfungsausschuss **14** ordentliche und **14** stellvertretende Mitglieder zu wählen.
- Der Kreistag beschließt, folgende Kreistagsabgeordnete bzw. sachkundige Bürger zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses zu bestellen mit der Maßgabe, dass die stellvertretenden Ausschussmitglieder jeder Fraktion in der Reihenfolge der nachstehenden Auflistung unter Beachtung des § 28 der Geschäftsordnung des Kreistages zur Vertretung der ordentlichen Ausschussmitglieder ihrer Fraktion berufen sind:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.	Prof. Jutta Stüsgen	Andreas Buchartz	CDU
2.	Carsten Hüsches	Dr. Dieter Welsink	CDU
3.	Jakob Beyen	Heiner Cöllen	CDU
4.	Thomas Jung	Thomas Klann	CDU
5.	Christoph Rautenbach (sB)	Inge Jackisch, sB	CDU
6.	Heide Broll (sB)	Rudolf Wolf (sB)	FDP
7.	Simon Rock	Beate Schmidt-Härlen (sB)	B´90/ Die Grünen
8.	Petra Schenke	Hans Christian Markert	B´90/ Die Grünen
9.	Joachim Quass	N.N.	B´90/ Die Grünen
10.	Jürgen Gerhmann (sB)	Hans-Joachim Woitzik Andreas Hauser (sB)	UWG/ FW RKN/ Zentrum
11.	Stefan Schmitz	Uwe Schunder	SPD
12.	Andrea Jansen	Christina Borggräfe	SPD

13.	Joachim Wolff (sB)	Daniel Rinkert (sB)	SPD
14.	Hannelore Byhahn	Andrea Hrdy (sB)	AfD

3. Von der CDU- Fraktion wird bestimmt zum Ausschuss-/Gremiumsvorsitzenden:  
Kreistagsabgeordnete(r): Prof. Jutta Stüsgen

Von der SPD- Fraktion wird bestimmt zum stellvertretenden Ausschuss-  
/Gremiumsvorsitzenden:  
Kreistagsabgeordnete(r): Stefan Schmitz

Anlage Top 18 §§53 KrO, 101 GO Rechnungsprüfungsausschuss

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0017/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:  
Schul- und Bildungsausschuss**
**Beschlussempfehlung:**

1. Der Kreistag beschließt, in den Schulausschuss **25** ordentliche und **25** stellvertretende Mitglieder zu wählen.
2. Der Kreistag beschließt folgende Kreistagsabgeordnete bzw. sachkundige Bürger zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Schulausschusses zu bestellen mit der Maßgabe, dass die stellvertretenden Ausschussmitglieder jeder Fraktion in der Reihenfolge der nachstehenden Auflistung unter Beachtung des § 28 der Geschäftsordnung des Kreistages zur Vertretung der ordentlichen Ausschussmitglieder ihrer Fraktion berufen sind:

3.

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.	Birte Wienands	Stefan Arcularius	CDU
2.	Dr. Harald Freiherr von Canstein	Sandra Lohr	CDU
3.	Sabina Kram	Katharina Reinhold	CDU
4.	Dominique Lindow	Richard Streck	CDU
5.	Sabine Prosch	Johann-Andreas Werhahn	CDU
6.	Petra Schoppe	Dr. Linde Becker (sB)	CDU
7.	Prof. Jutta Stüsgen	Dagmar Betz (sB)	CDU
8.	Holger Hambloch (sB)	Yassine El Fouri (sB)	CDU
9.	Dr. Michael Römer (sB)	Michael Heine (sB) Christopher Klein, sB Sarah Kothes, sB Renate Kox, sB Bernd Ramakers, sB	CDU

		Ann-Kathrin Scheufeld-Küsters, sB	
10.	Elena Fielenbach	Dik Rosellen	FDP
11.	Helmut Tiex (sB)	Jan Günther (sB) Bernd Kahlbau (sB) Sarah Lata (sB) Emmy Tressel (sB) Erika Voets (sB)	FDP
12.	Petra Schenke	Angela Stein-Ulrich	B´90/ Die Grünen
13.	Elias Ackburally	Kristina Neveling	B´90/ Die Grünen
14.	Renate Steiner	Jürgen Peters	B´90/ Die Grünen
15.	Alexander Erlach (sB)	Nils Münnekhoff (sB)	B´90/ Die Grünen
16.	Linda Markert (sB)	Anja Runge (sB)	B´90/ Die Grünen
17.	Sabine Oertel (sB)	Jesko Sprenger (sB) Julian Wagner (sB)	UWG/ FW RKN/ Zentrum
18.	Sabine Kühl	Frederike Küpper	SPD
19.	Rainer Schmitz	Wolfgang Kaisers	SPD
20.	Andrea Jansen	Christa Buers	SPD
21.	Johannes Strauch	Christina Borggräfe	SPD
22.	Christian Schmitz (sB)	Birgit Burdag (sB)	SPD
23.	Christian Föhr (sB)	Rosi Bruchmann (sB) Gaby Schilling (sB) Marcel Knuppertz, sB	SPD
24.	Marc Becker	Fabio De Leonardis (sB)	Die Linke & Die Partei
25.	Dietmar Germer (sB)	Helmut Zilliken (sB)	AfD

4. Von der SPD- Fraktion wird bestimmt zum Ausschussvorsitzenden:  
Kreistagsabgeordnete(r): Rainer Schmitz

Von der CDU-Fraktion wird bestimmt zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden:  
Kreistagsabgeordnete(r): Birte Wienands

5. Der Kreistag beschließt, folgende Geistliche als beratende Mitglieder gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz zu berufen:

- a) Katholische Kirche  
Mitglied: Diakon Georg Langer  
Stellvertreter: Herr Michael Wittenbruch
- b) Evangelische Kirche  
Mitglied: Pfarrer Ralf Laubert  
Stellvertreter: Ulrike Albrecht

Anlage Top 19 §85 SchulG Schulausschuss  
6.



**Sitzungsvorlage-Nr. III/0044/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**
**Aufsichtsrat Kreiswerke Grevenbroich GmbH/ Beirat  
Verwaltungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss GmbH**
**Beschlussempfehlung:**

1. Der Kreistag beschließt, folgende Mitglieder und persönliche Stellvertreter in den Aufsichtsrat Kreiswerke Grevenbroich GmbH zu bestellen:

Lfd. Nr.	Mitglied	Persönlicher Stellvertreter	Fraktion
1.	Landrat Petrauschke (§ 113 GO/§ 26 V KrO NRW)	Kreisdirektor Brügge	
2.	Wolfgang Wappenschmidt	Thomas Jung	CDU
3.	Heiner Cöllen	Dominique Lindow	CDU
4.	N.N.	Bertram Graf von Nesselrode	CDU
5.	Sabina Kram	Thomas Welter	CDU
6.	Sven Ladeck	Karl-Josef Flüchten	CDU
7.	Dr. Dieter Welsink	Barbara Brand	CDU
8.	Doris Wissemann	Wolfgang Kaisers	SPD
9.	Manuela Lachmann	Rainer Schmitz	SPD
10.	Stefan Schmitz	Christina Borggräfe	SPD
11.	Christian Stupp	Leif Lüpertz	SPD
12.	Angela Stein-Ulrich	Jürgen Peters	B'90/Die Grünen
13.	Erhard Demmer	Swenja Krüppel	B'90/Die Grünen
14.	Hans Christian Markert	Dirk Schimanski	B'90/Die Grünen
15.	Arne Spangenberg, sB	Dirk Rosellen	FDP
16.	Rudolf Wolf, sB	Simon Kell	FDP
17.			
18.	Vorschlag der Stadt		

	Mönchengladbach		
19.	Vorschlag der Stadt Neuss		
20	Vorschlag der Stadt Neuss		
21.	Vorschlag der Stadt Jüchen		

2. Die vom Rhein-Kreis Neuss für den Kreis in den Aufsichtsrat der Kreiswerke Grevenbroich GmbH entsandten Vertreter, mit Ausnahme der von den Städten entsandten Mitgliedes, sollen zugleich die Aufgaben eines Vertreters des Beirates der Verwaltungsgesellschaft des Rhein-Kreises Neuss GmbH wahrnehmen.  
Zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates werden der Vorsitzende des Aufsichtsrates und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates gewählt.
3. Die Gesellschafterversammlung der Verwaltungsgesellschaft wird gebeten, die Beschlüsse zu 1. und 2. umzusetzen.

**Sitzungsvorlage-Nr. 40/0036/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**
**Benennung von Mitgliedern des Berufsschulbeirates**
**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt, folgende Vertreterinnen/Vertreter des Schulausschusses zu bestellen:

Mitglieder	Stellvertreter	Fraktion/Gruppe
1. Birte Wienands	Prof. Jutta Stüsgen	CDU
2. Rainer Schmitz	Reinhard Rehse	SPD
<u>beratend:</u> Petra Schenke Elena Fielenbach Sabine Oertel, sB	N.N. Helmut Tiex, sB Julian Wagner, sB	B'90/ Die Grünen FDP UWG/FW RKN/ Zentrum



**Sitzungsvorlage-Nr. 68/4155/XVI/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**
**Wahl der Mitglieder des Kuratoriums im Gemeinschaftswerk Natur und Umwelt Rhein-Kreis Neuss e. V. (NUN)**
**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt, die nachfolgend aufgeführten Personen zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Kuratoriums für das Gemeinschaftswerk Natur und Umwelt Kreis Neuss e.V. zu bestellen:

	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.	Landrat Petrauschke (§ 113 GO/§ 26 KrO NRW)	Amtsleiter Norbert Clever	
2.	Dr. Harald Freiherr von Canstein	Thomas Klann	CDU
3.	Karl-Josef Flüchten	Johann Andreas Werhahn	CDU
4.	Wolfgang Wappenschmidt	Betram Graf von Nesselrode	CDU
5.	Sabina Kram	Richard Streck	CDU
6.	Dr. Martina Flick	Hans-Joachim Woitzik	UWG/FW RKN/Zentrum
7.	Doris Wissemann	Christina Borggräfe	SPD
8.	Manuela Lachmann	Christa Buers	SPD
9.	N.N.	N.N.	SPD
10.	Renate Steiner	Marianne Michael-Fränzel	B'90/Grünen
11.	Hans Christian Markert	Petra Schenke	B'90/Grünen



**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0032/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**
**Wahl der Mitglieder der Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter**
**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt, die nachfolgend aufgeführten Personen zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern der Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter zu bestellen:

Lfd. Nr.	Mitglied	1. stv. Mitglied	2. stv. Mitglied	Fraktion
1.	Landrat Hans-Jürgen Petrauschke	Kreisdirektor Dirk Brügge		
2.		als Vorsitzende(r) des Sozial- u. Gesundheitsausschusses		
3.	Barbara Brand	Prof. Jutta Stüsgen	Heiner Cöllen	CDU
4.	Sabine Kühl	Mathias Junggeburth	Gertrud Servos	SPD
5.	Marianne Michael-Fränzel	Angela Stein-Ulrich	Sylke Markert-Kütemeyer, sB	B'90/Die Grünen
6.	Elena Fielenbach	Christa Quellmann, sB	N.N.	FDP
7.	Hans-Joachim Woitzik	N.N.	N.N.	UWG/FW RKN/Zentrum
8.	N.N.	N.N.	N.N.	AfD



**Sitzungsvorlage-Nr. VI/0041/XVII/2020**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:****Wahl von Mitgliedern in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
IT-Kooperation Rheinland****Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss beschließt, folgende 3 Mitglieder und Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zu bestellen:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter</b>	<b>Fraktion</b>
1.	Landrat Petrauschke	Kreisdirektor Brügge	§ 113 GO/§ 26 V KrO NRW)
2.	N.N.	Stefan Arcularius	CDU
3.	N.N.	Stefan Schmitz	SPD

Anlage Top 24 Stimmverteilung ITK Rheinland



**Sitzungsvorlage-Nr. II/0046/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**
**Besetzung der Trägerversammlung Rhein-Kreis Neuss**
**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss beschließt die von den Fraktionen benannten Vertreterinnen und Vertreter zu stimmberechtigten Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern der Trägerversammlung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss zu bestellen:

Lfd. Nr.	Mitglieder	Persönliche Stellvertreter	Fraktion
1.	Johann Andreas Werhahn	Stefan Arcularius	CDU
2.	Sven Ladeck	Dirk Rosellen	CDU/FDP
3.	Andreas Behncke	Rainer Schmitz	SPD
4.	Angela Stein-Ulrich	Kristina Neveling	B'90/Die Grünen
5.	Rudolf Wolf, sB	Dirk Rosellen	FDP

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss beschließt die von den Fraktionen UWG/FW RKN/Zentrum und AfD benannten Vertreter zum beratenden Mitglied bzw. stellvertretenden beratenden Mitglied der Trägerversammlung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss zu bestellen:

Lfd. Nr.	Mitglieder	Persönliche Stellvertreter	Fraktion
1.	Rolf Weyers, sB	Harald Holler, sB	UWG/FW RKN/Zentrum
2.	N.N.	N.N.	AfD

**Anlagen:**

Geschäftsordnung\_Trägerversammlung JC\_RKN



**Sitzungsvorlage-Nr. II/0045/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**
**Besetzung des Beirates Jobcenter Rhein-Kreis Neuss**
**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt die Besetzung des Beirates Jobcenter Rhein-Kreis Neuss wie folgt:

Lfd. Nr.	Mitglied	persönliches stellv. Mitglied	Fraktion/ Gruppe
1.	Johann Andreas Werhahn	Stefan Arcularius	CDU
2.	Andreas Behncke	Rainer Schmitz	SPD
3.	Angela Stein-Ulrich	Kristina Neveling	B'90/Die Grünen
4.	Rudolf Wolf, sB	Dirk Rosellen	FDP
5.	Harald Holler, sB	Rolf Weyers, sB	UWG/FW RKN/Zentrum
6.	N.N.	N.N.	AfD
7.	N.N.	N.N.	Die Linke & Die Partei



**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0034/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**
**Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Segelflugplatzgesellschaft mbH Grevenbroich**
**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt folgende Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder in den Aufsichtsrat der Segelflugplatzgesellschaft Grevenbroich mbH zu bestellen:

Lfd. Nr.	Mitglied des Aufsichtsrates	Stellvertretendes Mitglied
1.	Kreisdirektor Brügge (§ 113 GO/§ 26 V KrO NRW)	Dezernent Graul
2.	Sabina Kram (CDU)	Bertram Graf von Nesselrode (CDU)
3.	Andreas Buchartz (CDU)	André Dresen (CDU)
4.	Norbert Gand (CDU)	Richard Streck (CDU)
5.	Wolfgang Kaisers (SPD)	Frederike Küpper (SPD)
6.	Marie Jeanne Zander, sB (SPD)	Rifeta Musagic, sB (SPD)
7.	Petra Schenke (B'90/Die Grünen)	Dr. Peter Gehrman, sB (B'90/Die Grünen)
8.	Tim Tressel (FDP)	Rudolf Wolf, sB (FDP)



**Sitzungsvorlage-Nr. 61/0057/XVII/2020**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:****Bestellung von Vertretern/Vertreterinnen des Rhein-Kreises Neuss für die Mitgliederversammlung des Vereins Region Köln/Bonn e. V.****Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag bestellt folgende Vertreter/Vertreterinnen in die Mitgliederversammlung des Region Köln/Bonn e. V.:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Vertreter/Vertreterinnen in der Mitgliederversammlung</b>	<b>Fraktion/ Gruppe</b>
1.	Landrat Petrauschke (§ 113 GO/ § 26 V KrO NRW)	
2.	Johann Andreas Werhahn	CDU
3.	Dilek Haupt	CDU
4.	Jakob Beyen	CDU
5.	Rainer Thiel	SPD
6.	Horst Fischer, sB	SPD
7.	Simon Rock	B'90/Die Grünen
8.	Onur Büyükgök, sB	FDP

**Anlagen:**

Satzung\_des\_Region\_Köln\_Bonn\_e.\_V.



61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung,  
Bauen und Wohnen



**Sitzungsvorlage-Nr. 61/0056/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Regionale Arbeitsgemeinschaft Stadt Düsseldorf - Kreis Mettmann - Rhein-Kreis Neuss**

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt, neben dem Landrat folgende **fünf** Kreistagsabgeordnete sowie Stellvertreter in den Interkommunalen Ausschuss der Regionalen Arbeitsgemeinschaft zu entsenden.

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion
1.	Carsten Hüsches	Heiner Cöllen	CDU
2.	Hans-Joachim Woitzik	Carsten Thiel	UWG/FW RKN/Zentrum
3.	Manuela Lachmann	Dirk Banse, sB	SPD
4.	Petra Schenke	Ute Leiermann	B'90/Die Grünen
5.	Tim Schultheis, sB	Simon Kell	FDP



**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0020/XVII/2020**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:****Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst****Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt, folgende Mitglieder in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes und ihre persönlichen Stellvertretern für die laufende Wahlperiode zu bestellen:

Mitglieder

1. Kreisdirektor Dirk Brügge
2. Thomas Welter (CDU)
3. Andreas Buchartz (CDU)
4. Norbert Gand (CDU)
5. Birte Wienands (CDU)
6. Sabine Prosch (CDU)
7. Manuela Lachmann (SPD)
8. Frederike Küpper (SPD)
9. Wolfgang Kaisers (SPD)
10. Petra Schenke (B'90/Die Grünen)
11. Angela Stein-Ulrich (B'90/Die Grünen)
12. Hanne Wolf-Kluthausen (FDP)
13. .....

Stellvertreter

1. Kreiskämmerer Ingolf Graul
2. Sandra Lohr (CDU)
3. Carsten Hüsches (CDU)
4. Jakob Beyen (CDU)
5. Karl-Josef Flüchten (CDU)
6. Sabina Kram (CDU)
7. Sabine Kühl (SPD)
8. Christa Buers (SPD)
9. Reinhard Rehse (SPD)
10. Simon Rock (B'90/Die Grünen)
11. Elias Ackburally (B'90/Die Grünen)
12. Dirk Rosellen (FDP)
13. .....

**Anlagen:**

13 SpkGUvereinbarkeit



**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0024/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**
**Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrates der Sparkasse Neuss**
**Beschlussempfehlung:**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden angewiesen, folgende Personen als weitere Mitglieder bzw. Stellvertreter in den Verwaltungsrat der Sparkasse Neuss zu wählen:

Mitglieder

1. Thomas Welter (CDU)
2. Rainer Thiel (SPD)
3. Simon Rock (B'90/ Die Grünen)
4. (Vorschlag Stadt Neuss)
5. (Vorschlag Stadt Neuss )
6. (Vorschlag Stadt Neuss )
7. (Vorschlag Stadt Neuss )
8. (Vorschlag Stadt Neuss )
9. (Vorschlag Stadt Neuss )
- 10.(Vorschlag Stadt Korschenbroich)
- 11.(Vorschlag Stadt Kaarst)
- 12-17. (lt. Wahlvorschlag Nr. 1-6 der Personalversammlung)

Stellvertreter

- Hanne Wolf-Kluthausen (FDP)  
 Andreas Behncke (SPD)  
 Erhard Demmer (B'90/Die Grünen)  
 (Vorschlag Stadt Neuss)  
 (Vorschlag Stadt Neuss)  
 (Vorschlag Stadt Neuss )  
 (Vorschlag Stadt Korschenbroich)  
 (Vorschlag Stadt Kaarst)  
 (lt. Wahlvorschlag Nr. 7-12 der Personalversammlung)

**Anlagen:**

13 SpkGUNvereinbarkeit



**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0026/XVII/2020**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Wahl des ersten und zweiten Stellvertreters des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates**

**Sachverhalt:**

Nach § 11 Abs. 2 SpkG wählt die Vertretung des Trägers aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates einen ersten und zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes.

**Beschlussempfehlung:**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden angewiesen, das

- von der Stadt Neuss vorgeschlagene Mitglied zum ersten Stellvertreter

und

- Kreistagsabgeordneten Rainer Thiel (SPD) zum zweiten Stellvertreter

vorzuschlagen und zu wählen.



**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0028/XVII/2020**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:****Wahl des Mitgliedes, des Stellvertreters und des Ersatzvertreters der  
Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes  
nach § 5 Abs. 2a) der RSGV-Satzung****Beschlussempfehlung:**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden angewiesen, folgende Person zum Mitglied der Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes bzw. folgende Personen zum Stellvertreter bzw. Ersatzvertreter vorzuschlagen und zu wählen:

<b>Position</b>	<b>bisher</b>	<b>neu</b>
Mitglied RSGV- Verbandsversammlung	Karl-Heinz Baum	Landrat Petrauschke
Stellvertreter	Dr. Gert Ammermann	Vorschlag Stadt Neuss
Ersatzvertreter	Cornel Hüsch	Rainer Thiel (SPD)



**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0018/XVII/2020**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:****Wahl der Mitglieder des Kuratoriums der „Stiftung Kulturpflege und Kulturförderung der Sparkasse Neuss,,****Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt, seine Mitglieder in der Verbandsversammlung anzuweisen, für die laufende Wahlperiode folgende Personen als Mitglieder des Kuratoriums vorzuschlagen und zu wählen:

1.	Jakob Beyen (CDU)
2.	Dr. Martina Flick (UWG/FW RKN/Zentrum)
3.	Reinhard Rehse (SPD)
4.	Marianne Michael-Fränzel (B'90/Die Grünen)



**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0019/XVII/2020**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Wahl von Mitgliedern in das Kuratorium der Stiftung Sport der Sparkasse Neuss und des Rhein-Kreises**

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag bestellt gemäß § 5 Abs. 4 zum Präsidenten der Stiftung Sport

1.	Dr. Dieter Welsink (CDU)
----	--------------------------

Des Weiteren wählt der Kreistag nach § 5 Abs. 3 b) in das Kuratorium:

1.	Andrea Jansen (SPD)
2.	Swenja Krüppel (B'90/Die Grünen)



**Sitzungsvorlage-Nr. 40/0058/XVII/2020**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Wahl der Mitglieder des Kuratoriums der Stiftung Insel Hombroich**

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt, für die laufende Wahlperiode KTA Uwe Schunder (SPD) als ordentliches Mitglied und KTA Dominique Lindow (CDU) als deren/dessen Stellvertreter ohne Stimmrecht in das Kuratorium zu entsenden.



**Sitzungsvorlage-Nr. 40/0059/XVII/2020**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Wahl von Mitgliedern in den Stiftungsrat der Stiftung Schloss Dyck**

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt, für die laufende Wahlperiode

1. Landrat Petrauschke  
(§ 113 Abs. 2 GO NRW/§ 26 Abs. 5 KrO NRW)
2. Thomas Welter (CDU)

als Vertreterin/Vertreter des Rhein-Kreises Neuss in den Stiftungsrat zu entsenden.



**Sitzungsvorlage-Nr. 40/0060/XVII/2020**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Wahl der Mitglieder für das Kuratorium der Stiftung Rheinisches Schützen-Museum mit Joseph Lange Schützenarchiv**

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt, für die laufende Wahlperiode

1. Dezernent Lonnes  
(§ 113 Abs. 2 GO NRW/§ 26 Abs. 5 KrO NRW)
2. Petra Schenke (B'90/Die Grünen)

als Vertreterin/Vertreter des Rhein-Kreises Neuss in das Kuratorium zu entsenden.



**Sitzungsvorlage-Nr. TZG/0061/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**
**Verwaltungsrat Technologiezentrum Glehn GmbH und der Beschäftigungsförderungsgesellschaft mbH**
**Beschlussempfehlung:**

1. Der Kreistag beschließt, in den Verwaltungsrat der Technologiezentrum Glehn GmbH 9 ordentliche und 9 stellvertretende Mitglieder zu entsenden.
2. Der Kreistag beschließt, folgende Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder in den Verwaltungsrat der Technologiezentrum Glehn GmbH zu bestellen:

Lfd. Nr.	Mitglied	Persönlicher Stellvertreter	Fraktion/Gruppe
1.	Landrat Petrauschke (§ 113 GO/§ 26 V KrO NRW)	Kreisdirektor Brügge	
2.	Wolfgang Wappenschmidt	Dr. Harald Freiherr von Canstein	CDU
3.	Jakob Beyen	Prof. Jutta Stüsgen	CDU
4.	Birte Wienands	Sandra Lohr	CDU
5.	Hans-Joachim Woitzik	Carsten Thiel	UWG/FW/Zentrum
6.	Udo Bartsch	Rainer Thiel	SPD
7.	Rainer Schmitz	Dietmar Ibach, sB	SPD
8.	Angela Stein-Ulrich	Kristina Neveling	B'90/Die Grünen
9.	Petra Schenke	Renate Steiner	B'90/Die Grünen
10.	Hanne Wolf-Kluthausen	Tim Tressel	FDP

3. Die Mitglieder des Verwaltungsrates der TZG stellen zugleich auch den Verwaltungsrat der Beschäftigungsförderungsgesellschaft mbH Rhein-Kreis Neuss.



**Sitzungsvorlage-Nr. 68/4157/XVI/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**
**Wahl von Vertretern für die Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Ruhr-Wupper e.V.**
**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt, folgende Vertreter in die Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Ruhr-Wupper e.V. zu bestellen:

Lfd. Nr.	Vertreter in der Mitgliederversammlung	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.	Landrat Petrauschke (§ 113 GO/§ 26 V KrO NRW)	Dezernent Mankowsky	
2.	Johann Andreas Werhahn	Karl-Josef Flüchten	CDU
3.	Thomas Klann	Sabine Prosch	CDU
4.	Christina Borggräfe	Christian Stupp	SPD
5.	Petra Schenke	Hans Christian Markert	B'90/Die Grünen



**Sitzungsvorlage-Nr. IV/4122/XVI/2020**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Wahl von zwei Mitgliedern in die Veranstaltergemeinschaft Lokaler Rundfunk im Rhein-Kreis Neuss e.V.**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss benennt die nachfolgend aufgeführten Personen zu Mitgliedern nach § 62 Abs. 1 Ziffer 4 LMG NRW in der Veranstaltergemeinschaft Lokaler Rundfunk im Rhein-Kreis Neuss e.V.:

1. Petra Schoppe (CDU)
  
2. Reinhard Rehse (SPD)

**Anlagen:**

Auszug Landesmediengesetz für KT Sitzung



**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0037/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Benennung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Neuss mbH**

**Beschlussempfehlung:**

- Der Kreistag beschließt, für die laufende Wahlperiode folgende Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden:

Lfd Nr.	Mitglied	Fraktion
1.	Kreisdirektor Brügge (§113 GO/ §26 V KrO NRW)	
2.	Heiner Cöllen	CDU

Die/der Vorsitzende des Nahverkehrs- und Straßenbauausschusses erhält die Möglichkeit als beratendes Mitglied an den Sitzungen teilzunehmen.

- Der Kreistag schlägt als Vorsitzende/n des Aufsichtsrates Heiner Cöllen und als Stellvertreter/in..... vor.



**Sitzungsvorlage-Nr. ZS5/0040/XVII/2020**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:****Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss mbH****Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss entsendet in den Beirat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss mbH folgende Mitglieder:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Fraktion</b>
1.	Landrat Hans-Jürgen Petrauschke (gem. Satzung)	
2.	Stefan Schmitz	<del>SPD</del> Stefan Schmitz
3.	Joachim Quass	B'90/Grünen



**Sitzungsvorlage-Nr. ZS5/0043/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**
**Wahl von Mitgliedern des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss zu  
Vertretern des Rhein-Kreises Neuss in der Verbandsversammlung für den  
Zweckverband der euregio rhein-maas-nord**
**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt, folgende 6 Personen in die Verbandsversammlung für den Zweckverband euregio rhein-maas-nord zu bestellen:

Lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter	Fraktion/ Gruppe
1.	Landrat Petrauschke (§ 15 Abs. 2 GKG)	Kreisdirektor Brügge	
2.	Dilek Haupt	Thomas Jung	CDU
3.	Dr. Martina Flick	Hans-Joachim Woitzik	UWG/FW RKN/Zentrum
4.	Frederike Küpper	Christian Stupp	SPD
5.	Kristina Neveling	Angela Stein-Ulrich	B'90/Die Grünen
6.	Walter Boestfleisch, sB	Dirk Rosellen	FDP

**Anlagen:**

euregio § 15 GKG

Satzung euregio



**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0038/XVII/2020**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:****Wahl von Vertreter des Rhein-Kreises Neuss in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr****Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt, folgende Kreistagsabgeordnete als Mitglied in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr zu bestellen:

<b>Lfd Nr.</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Persönlicher Vertreter</b>	<b>Fraktion</b>
1.	Landrat Petrauschke (§113 GO/ § 26 V KrO NRW)	Kreisdirektor Brügge	
2.	Heiner Cöllen	Christina Borggräfe	CDU / SPD
3.	Doris Hugo-Wissemann	Erhard Demmer	SPD / B'90/Die Grünen



**Sitzungsvorlage-Nr. 61/0031/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:****Wahl von Mitgliedern des Regionalrates Düsseldorf****Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt folgende **drei** Personen zu Mitgliedern des Regionalrates zu wählen:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	Straße, Wohnort	Geb.-Datum	Tel./Fax	Partei/Gruppe	Stadt/Gemeinde
1.	Petrauschke	Hans-Jürgen	Landrat	Lindens tr. 2, 41515 Grevenbroich	27.05.1956	02181-6011010	CDU	Grevenbroich, Rhein-Kreis Neuss
2.	Thiel	Rainer		Am Quirinushof 15, 41542 Dormagen	20.09.1951	0172 2622561	SPD	Dormagen, Rhein-Kreis Neuss
3.	Arndt	Ingeborg	Rentnerin	Körners tr. 41, 41464 Neuss	08.03.1946	0176 96822471	B'90/Die Grünen	Neuss, Rhein-Kreis Neuss

**Anlagen:**

Auszug\_(§§\_6\_-\_11\_LPlG\_NRW)

Schreiben\_der\_Geschäftsstelle\_des\_Regionalrates\_Düsseldorf



61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung,  
Bauen und Wohnen

**Sitzungsvorlage-Nr. 61/0052/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Wahl von Mitgliedern des Braunkohlenausschusses beim  
Regierungspräsidenten Köln**

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt, folgende **zwei** Mitglieder in den Braunkohlenausschuss beim  
Regierungspräsidenten Köln zu wählen.

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	Straße, Wohnort	Geb.- Datum	Tel./ Fax	Partei/ Gruppe	Stadt/ Gemeinde
1.	Zillikens	Harald	Bürgermeister	Am Rathaus 5, 41363 Jüchen	04.06.1959	02165-1100	CDU	Stadt Jüchen
2.	Thiel	Rainer		Am Quirinushof 15, 41542 Dormagen	20.09.1951	0172 2622561	SPD	Dormagen, Rhein-Kreis Neuss

**Anlagen:**

Auszug\_(§§\_20\_-\_26\_LPIG\_NRW)

Schreiben\_der\_Geschäftsstelle\_des\_Braunkohlenausschusses



**Sitzungsvorlage-Nr. 61/0051/XVII/2020**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Kreistag</b>	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Entsendung von Vertretern des Rhein-Kreises Neuss in die  
Gesellschafterversammlung der IRR - Innovationsregion Rheinisches  
Revier GmbH (heute: Zukunftsagentur Rheinisches Revier) -**

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss beschließt folgende Vertreter in die  
Gesellschafterversammlung der IRR - Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH  
(Zukunftsagentur Rheinisches Revier) - zu entsenden:

1. Landrat Petruschke  
(§ 113 GO NRW/§ 26 Abs. 5 KrO NRW)
2. Johann Andreas Werhahn (CDU)
3. Rainer Thiel (SPD)



**Sitzungsvorlage-Nr. 61/0063/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:****Bestellung von Vertretern/Vertreterinnen des Rhein-Kreises Neuss für die Mitgliederversammlung der Metropolregion Rheinland****Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag bestellt neben dem Landrat folgende **fünf** weitere Vertreter/Vertreterinnen in die Mitgliederversammlung der Metropolregion Rheinland e. V.:

Lfd. Nr.	Vertreter/Vertreterinnen in der Mitgliederversammlung	Fraktion/Gruppe
1.	Landrat Petrauschke	
2.	Johann Andreas Werhahn	CDU
3.	Carsten Thiel	UWG/FW RKN/Zentrum
4.	Rainer Thiel	SPD
5.	Simon Rock	B'90/Die Grünen
6.	Hanne Wolf-Kluthausen	FDP

**Anlagen:**

Satzung\_Metropolregion-Rheinland\_Stand\_20.02.2017



**Sitzungsvorlage-Nr. ZS5/0042/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**
**Besetzung von Gremien der Digital Innovation Hub Düsseldorf/Rheinland GmbH**
**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt für den Rhein-Kreis Neuss als Gesellschafter folgende Mitglieder in die Gremien der Digital Innovation Hub Düsseldorf/Rheinland GmbH zu entsenden:

Gesellschafterversammlung

als ordentliches Mitglied:	als Vertreter:
Dirk Brügge, Kreisdirektor	Robert Abts, Leiter Wirtschaftsförderung / WFG Geschäftsführer

Aufsichtsrat

als ordentliches Mitglied:	als Vertreter:
N.N.	N.N.

Beirat

als ordentliches Mitglied:	als Vertreterin:
Robert Abts, Leiter Wirtschaftsförderung / WFG Geschäftsführer	Madita Beeckmann, Wirtschaftsförderung

**Anlagen:**

Gesellschaftsvertrag\_Digitaler\_Hub



**Sitzungsvorlage-Nr. 540/0050/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**
**Entsendung von Vertretern des Rhein-Kreises Neuss sowie Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der Rheinland Klinikum Neuss GmbH**
**Beschlussempfehlung:**

1. In den Aufsichtsrat der Rheinland Klinikum Neuss GmbH werden als Mitglieder entsandt:

Mitglieder	Stellvertreter
1. Landrat Hans-Jürgen Petrauschke	1. Kreisdirektor Dirk Brügge
2. Dr. Julius Siebertz, sB	2. Norbert Gand
3. Günter Zwilling, sB	3. Carsten Thiel
4. Barbara Brand	4. Heiner Cöllen
5. Erik Lierenfeld	5. Klaus Krützen
6. Daniel Rinkert	6. Christian Stupp
7. Kristina Neveling	7. Susanne Stephan-Gellrich, sB

2. a) Der Kreistag bestellt gemäß § 108a Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO und § 9 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der Rheinland Klinikum Neuss GmbH aus der anliegenden von den Beschäftigten der Rheinland Klinikum Neuss GmbH gewählten Vorschlagsliste folgende Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat der Gesellschaft in der Reihenfolge der am meisten erhaltenen Stimmen:

Mitglieder	Stellvertreter
1. Hirsekorn, Bernd	1. Göttges, David
2. Brünger, Caroline	2. Alvarez-Garcia, Monika
3. Stock, Ingeborg	3. Außem, Frank
4. Eichholz, Astrid	4. Herr, Steven
5. Dr. Gronau, Silke	5. Dr. Zander, Ute

6. Dr. Schröder, Evelin	6. Pukowietz, Thomas
7. Garcia-Pies, Dominik	7. Dr. Schneider, Hilde
8. Pargan, Hüseyin	8. Hochhausen, Katharina

2. b) Für den Fall des Ausscheidens eines bestellten Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat der Rheinland Klinikum Neuss GmbH bestellt der Kreistag bereits jetzt gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 108a Abs. 8 GO NRW aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der gewählten Vorschlagsliste als Nachfolger folgende Arbeitnehmervertreter in der Reihenfolge der am meisten erhaltenen Stimmen:

<b>Mitglieder</b>	<b>Stellvertreter</b>
9. Schindler, Ute	9. Dr. Bohnert, Nikolas
10. Sudmann, Corinna	10. Streiffels, Sonja
11. Grundke, Peter	11. Littek, Frank
12. Hüting, Alice	12. Hensen, Anne
13. Gutsche, Frank Günther	13. Richartz, Angela
14. Inselberger, Maria	14. Löwenbrück, Marc
15. Linke, Rainer	15. Makiol, Vera
16. Berndzen, Antonio	16. Gier, Maurice

2. c) Die Geschäftsführung der Rheinland Klinikum Neuss GmbH wird angewiesen, die für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreter über ihre Wahl zu informieren.

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0054/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**
**Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder**
**Beschlussempfehlung:**

Gemäß § 7 b Abs. 2 LVerbO wählt der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss im Wege der Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion folgende Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder:

	Mitglied	Ersatzmitglied	Fraktion
1.	Landrat Petrauschke	Sandra Lohr	CDU
2.	Heiner Cöllen	Jakob Beyen	CDU
3.	Carsten Thiel	N.N.	UWGH/FW RKN/ Zentrum
4.	Reinhard Rehse	Rainer Schmitz	SPD
5.	Jürgen Peters	Martin Kresse, sB	B'90/Die Grünen

**Anlagen:**

LVR Info 4 Anl 1 - Direktmandate Anzahl



**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0030/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**
**Zuwendungen für die Geschäftsführung gem. § 40 Abs. 3 KrO NRW**
**Sachverhalt:**

Aufgrund des § 40 Abs. 3 Kreisordnung NRW und im Rahmen der im Haushaltsplan des Rhein-Kreises Neuss bereitgestellten Mittel erhalten die Kreistagsfraktionen, die Gruppen im Kreistag und die fraktionslosen Kreistagsabgeordneten für ihre Geschäftsbedürfnisse einen Zuschuss.

**A) Fraktionen**
Grundkostenpauschale

bei Fraktionen mit mehr als 10 KTA	18.406,51 €
mit weniger als 10 KTA	9.203,26 €

abgeordnetenbezogene Sachkosten

je KTA	1.000,00 €
--------	------------

Personalkostenzuschuss - pauschal

- Kosten 1. Stelle (ab 5 KTAs):	45.213,12 €
- Kosten weitere Stellen (Je angefangene 5 KTA ½ Stelle)	42.813,16 €

**B) Gruppe**

## Gruppenschuss

(2/3 einer Fraktion mit 3 KTA= 2/3 von 34.809,82 €)	23.206,55 €
---	-------------

**C) KTA ohne Fraktions- oder Gruppenzugehörigkeit**

70% der Hälfte eines Gruppenzuschusses 8.122,29 €

Unter Berücksichtigung der Zusammensetzung des Kreistages in der vergangenen Wahlperiode und der entsprechenden Fraktionsstärken ergab sich damit ein gerundeter Ansatz in Höhe von insgesamt **535.000,00 EUR**.

Aufgrund der Kommunalwahl ergäbe sich folgende Neuberechnung für die Fraktionen:

### **CDU**

#### Sachkostenzuschuss

- |   |             |
|---|-------------|
| - Grundkostenpauschale                              | 18.406,51 € |
| - abgeordnetenbezogene Sachkosten (29 x 1.000,00 €) | 29.000,00 € |

#### Personalkostenzuschuss

- |                         |                    |
|-------------------------|--------------------|
| 1 Stelle x 45.213,12 €  | 45.213,12 €        |
| 2 Stellen x 42.813,16 € | <u>85.626,32 €</u> |

<b>Zuschuss p. a.:</b>	<b>178.245,95 €</b>
Zuschuss Nov. bis Dez. 2020:	29.707,66 €

### **SPD**

#### Sachkostenzuschuss

- |   |             |
|---|-------------|
| - Grundkostenpauschale                              | 18.406,51 € |
| - abgeordnetenbezogene Sachkosten (18 x 1.000,00 €) | 18.000,00 € |

#### Personalkostenzuschuss

- |                        |                    |
|------------------------|--------------------|
| 1 Stelle x 45.213,16 € | 45.213,16 €        |
| 1 Stelle x 42.813,16 € | <u>42.813,16 €</u> |

<b>Zuschuss p. a.:</b>	<b>124.432,79 €</b>
Zuschuss Nov. bis Dez. 2020:	20.738,80 €

### **Bündnis 90/Die Grünen**

#### Sachkostenzuschuss

- |   |             |
|---|-------------|
| - Grundkostenpauschale                              | 18.406,51 € |
| - abgeordnetenbezogene Sachkosten (15 x 1.000,00 €) | 15.000,00 € |

#### Personalkostenzuschuss

- |                        |                    |
|------------------------|--------------------|
| 1 Stelle x 45.213,12 € | 45.213,12 €        |
| 1 Stelle x 42.813,16 € | <u>42.813,16 €</u> |

<b>Zuschuss p. a.:</b>	<b>121.432,79 €</b>
Zuschuss Nov. bis Dez. 2020:	20.238,80 €

### **FDP**

Sachkostenzuschuss

- Grundkostenpauschale	9.203,26 €
- abgeordnetenbezogene Sachkosten (5 x 1.000,00 €)	5.000,00 €

Personalkostenzuschuss

1 Stelle x 45.213,12 €	<u>45.213,12 €</u>
------------------------	--------------------

**Zuschuss p. a.: 59.416,38 €**

Zuschuss Nov. bis Dez. 2020: 9.902,73 €

**AfD**Sachkostenzuschuss

- Grundkostenpauschale	9.203,26 €
- abgeordnetenbezogene Sachkosten (3 x 1.000,00 €)	3.000,00 €

Personalkostenzuschuss

½ Stelle x 45.213,12 €	<u>22.606,56 €</u>
------------------------	--------------------

**Zuschuss p. a.: 34.809,82 €**

Zuschuss Nov. bis Dez. 2020: 5.801,64 €

**UWG – Freie Wählergemeinschaft Rhein-Kreis Neuss/ Deutsche Zentrumspartei**Sachkostenzuschuss

- Grundkostenpauschale	9.203,26 €
- abgeordnetenbezogene Sachkosten (3 x 1.000,00 €)	3.000,00 €

Personalkostenzuschuss

½ Stelle x 45.213,12 €	<u>22.606,56 €</u>
------------------------	--------------------

**Zuschuss p. a.: 34.809,82 €**

Zuschuss Nov. bis Dez. 2020: 5.801,64 €

**Die Linke & Die Partei**

**Gruppenzuschuss (2/3 einer Fraktion mit 3 KTAs) p. a. 23.206,55 €**

Zuschuss Nov. bis Dez. 2020: 3.867,76 €

**Die Linke (Fr. Zimmermann)**

**Zuschuss p. a. 8.122,29 €**

Zuschuss Nov. bis Dez. 2020: 1.353,72 €

Bei Beibehaltung der bisherigen Grundlagen ergäbe sich ein jährlicher Bedarf von **584.476,39 €**.

Für die weiteren Jahre ist eine jährliche Erhöhung der Personalkosten um 2 % vorgesehen. Daraus ergäbe sich für 2021 ein Bedarf von 593.049,33 €.

Durch die neue Zusammensetzung des Kreistages ergibt sich ein Mehrbedarf von **6.058,97€** für das Jahr 2020.

**Sitzungsvorlage-Nr. 010/0062/XVII/2020**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	04.11.2020	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**
**Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion vom 18.10.2020 zum Thema "Corona Fallzahlen"**
**Sachverhalt:**
**Anzahl der Tests**

In den Testcentren Neuss und Grevenbroich wurde folgende Testungen auf Covid-19 durchgeführt:

Zeitraum	Testcenter Neuss	Testcenter Grevenbroich	Gesamt
01.09. - 06.09.	689	147	836
07.09. - 13.09.	781	176	957
14.09. - 20.09.	724	170	894
21.09. - 27.09.	1.115	178	1.293
28.09. - 04.10.	1.034	184	1.218
05.10. - 11.10.	1.061	184	1.245
12.10. - 18.10.	1.129	183	1.312
19.10. - 21.10.	593	109	702
<b>Gesamt</b>	<b>7.126</b>	<b>1.331</b>	<b>8.457</b>

Bis zur 44. KW wurden in Neuss insgesamt 9759 Personen im Testcenter Neuss abgestrichen. Hiervon sind 653 Personen positiv. Im Testcenter Grevenbroich wurden 1701 Personen abgestrichen. Davon sind 124 positiv.

**Anzahl der Infizierten**

Auswertung der Covid-19 Zahlen				Stand: 02.11.2020	
KW	Erkrankte	Todesfälle	Tests	davon	
				infizierte	
31	66	0			
32	45	0			

33	75	2			
34	52	0			
35	48	2			
36	38	0			
37	28	0			
38	44	0			
39	106	0			
40	100	0			
41	134	1			
42	292	1			
43	481	1			
44	672	2			
Summe	2181	9	11280	777	
An meldepflichtigen Erkrankungen Verstorbene:					
		2018	2019	2020	davon Covid-19
Juli		1	0	0	0
August		0	0	4	4
September		1	1	6	5

**Anzahl der Erkrankten, die in Krankenhäusern behandelt wurden bzw. werden  
Anzahl der Beatmungspflichtigen auf den Intensivstationen**

Die beigefügte Übersicht zeigt die Belegungszahlen der Krankenhäuser im Rhein-Kreis Neuss mit Patienten, deren Krankenhausaufenthalt im Zusammenhang mit einer Covid-19-Infektion gestanden hat sowie die Anzahl der Beatmungspflichtigen auf den Intensivstationen.

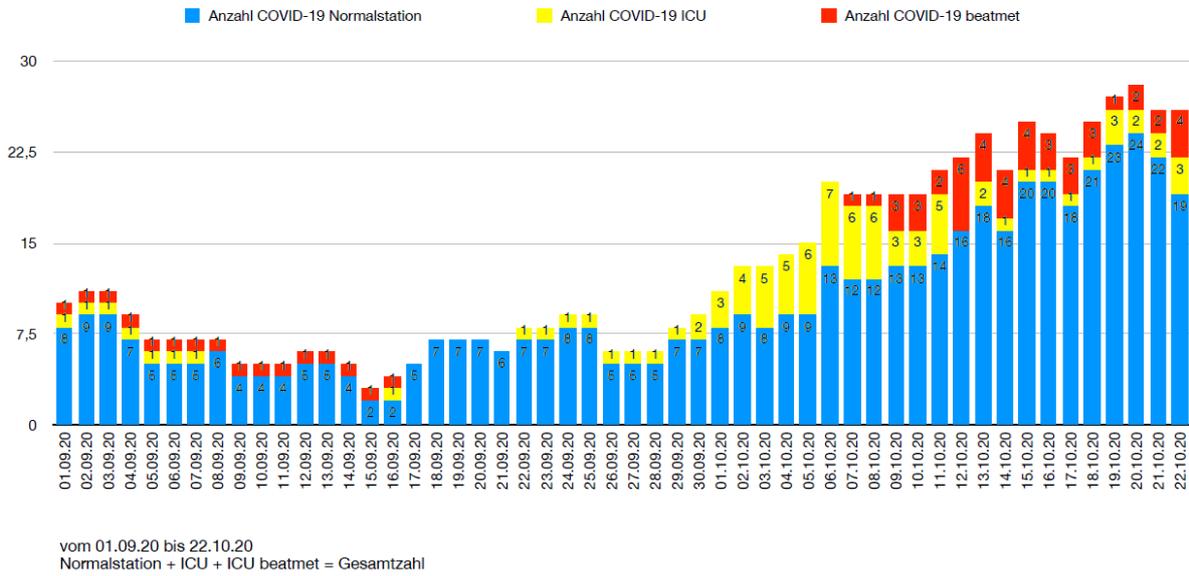
Diese Datensätze berücksichtigen naturgemäß nicht den Wohnort der Patienten, so dass die Zahl der Menschen aus dem Rhein-Kreis Neuss, die in entsprechender Behandlung gewesen ist, hierdurch nicht wiedergegeben wird. Über Belegungszahlen auf Grundlage der Wohnorte verfügt der Rhein-Kreis Neuss nicht.

**Gesamtzahl der Toten**

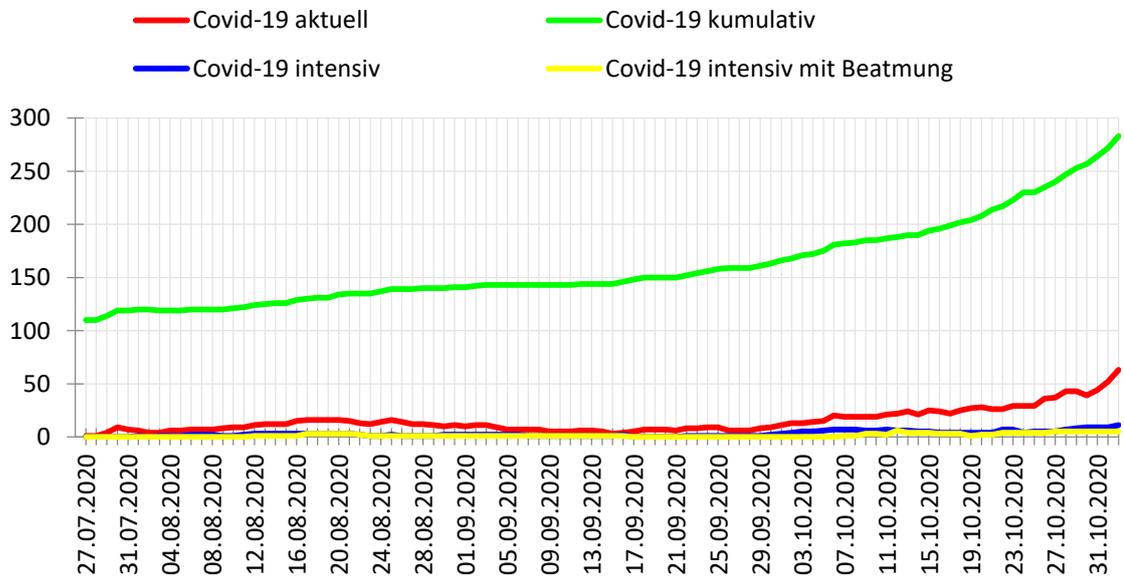
**Gesamtzahl der Toten von Juli, August, September 2020 und jeweils zum Vorjahr**

Die Anlage 2 zeigt die Übersicht der Verstorbenen im Rhein-Kreis Neuss, aufgeteilt auf die kreisangehörigen Kommunen in den jeweiligen Monaten. Die Daten wurden bei den Standesämtern der kreisangehörigen Kommunen angefragt.

Belegungszahlen Krankenhäuser im Rhein-Kreis Neuss



### Auswertung zu Covid-19



**Anlagen:**

Anfrage Kranefuss Corona Zahlen P



Dirk Kranefuss

Herrn  
Hans-Jürgen Petrauschke  
Landrat Rhein-Kreis Neuss  
Lindenstr. 2  
41515 Grevenbroich  
[hans-juergen.petrauschke@rhein-kreis-neuss.de](mailto:hans-juergen.petrauschke@rhein-kreis-neuss.de)

**Anfrage zu den Corona Fallzahlen zur Kreistagssitzung am 4. November 2020**

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

Maßnahmen gegen Corona werden bei Überschreitung des Inzidenzwerts „50 Neuinfektionen pro Woche zu 100.000 Einwohnern“ ausgelöst, mit teils schweren Eingriffen in die Grundrechte. Deshalb ist das Vorliegen belastbarer Daten zur Beurteilung der Gefährdungslage unabdingbar.

Darum bitte ich um die Bekanntgabe der Corona-Zahlen 31. bis 44. Woche 2020 im Kreis Neuss in nachstehender Form

- Anzahl der Tests
- Anzahl der Infizierten
- Anzahl der Erkrankten
- Anzahl der Beatmeten auf den Intensivstationen
- Anzahl der Todesfälle

und

- Anzahl Gesamttote Juli, August, September 2020 zu Vorjahr

Mit freundlichen Grüßen



Neuss, 18. Oktober 2020



Beantwortung der Anfrage der AfD vom 21.01.2020 „Risikogebiet Rhein-Kreis Neuss“ - Anlage 2

Sterbefälle	Kaarst	Korschenbroich	Meerbusch	Dormagen	Neuss	Grevenbroich	Jüchen	Rommerskirchen	Gesamt
<b>2018</b>	341	183	384	644	2174	734	132	88	4680
<b>2019</b>	318	176	417	755	2209	777	128	85	4865
<b>2020 (bis zum 21.10.2020)</b>	255	133	357	608	1842	550	121	67	3933
<b>Jul 2018</b>	34	13	34	53	166	66	9	12	387
<b>Jul 2019</b>	29	18	40	70	201	69	11	8	446
<b>Jul 2020</b>	26	8	40	61	180	45	15	9	384
<b>Aug 2018</b>	31	11	31	56	163	67	10	5	374
<b>Aug 2019</b>	23	7	37	61	142	80	8	11	369
<b>Aug 2020</b>	27	15	50	77	207	44	13	8	441
<b>Sep 2018</b>	23	15	22	41	158	51	9	8	327
<b>Sep 2019</b>	24	15	26	53	166	59	14	10	367
<b>Sep 2020</b>	23	14	35	57	172	58	11	5	375